

An die
Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Ausschuss für Soziales und Wohnen angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 7. Sitzung
des Ausschusses für Soziales und Wohnen
(XVII. Wahlperiode)

am Montag, dem 26.09.2022, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
3. Schlüssiges Konzept 2023
Vorlage: 50/1655/XVII/2022
4. Auswirkung der Energiepreissteigerung im SGB II/SGB XII
Vorlage: 50/1656/XVII/2022

5. Quartalsbericht Geflüchtete
Vorlage: 50/1591/XVII/2022
6. KIM - aktueller Sachstand zur Umsetzung
Vorlage: 50/1592/XVII/2022
7. Flüchtlinge im Kontext des Ukraine-Konflikts:
Rechtskreiswechsel vom AsylbLG zum SGB II/SGB XII
Vorlage: 50/1593/XVII/2022
8. Mitteilungen
- 8.1. Evaluation Leistungsanbieter BuT
Vorlage: 50/1606/XVII/2022
- 8.2. Sachstand kreisweites Wohnungslosenkonzent
Vorlage: 50/1599/XVII/2022
- 8.3. OZG-Sozialplattform
Vorlage: 50/1601/XVII/2022
- 8.4. Einführung des Rhein-Kreis Neuss-Passes
Vorlage: 50/1630/XVII/2022
- 8.5. Nachholung Integrationspreis 2021
Vorlage: 50/1594/XVII/2022
- 8.6. Bürgergeld - Regierungsentwurf
Vorlage: 50/1615/XVII/2022
- 8.7. Verbindliche Pflegebedarfsplanung - Zuschlagserteilung 2022
Vorlage: 50/1617/XVII/2022
- 8.8. Örtliche Planung - Umsetzungssachstand 10-Punkte-Plan
Vorlage: 50/1618/XVII/2022
- 8.9. Umsetzung Modellprojekt Präventive Hausbesuche
Vorlage: 50/1619/XVII/2022
- 8.10. Übersicht Zuschüsse und Zuwendungen
Vorlage: 50/1595/XVII/2022
- 8.11. Schulkapazitäten für geflüchtete Kinder aus der Ukraine
Vorlage: 50/1680/XVII/2022
9. Anträge

10. Anfragen

- 10.1. Anfrage der Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum zum kurz- und mittelfristigen Umgang mit den bedingt durch den Krieg in der Ukraine und der Gas-Krise steigenden Energiekosten der sozialen Träger
Vorlage: 50/1661/XVII/2022



Vorsitz

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR810
Fraktion AfD:	<u>Besprechungsraum IIIa</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR824

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1655/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Schlüssiges Konzept 2023**

Sachverhalt:

Wie der Kreistag in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 beschlossen hat, sollen die Richtwerte des Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels für den Rhein-Kreis Neuss ab sofort jährlich überprüft werden. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes sieht eine Aktualisierung spätestens nach zwei Jahren vor.

Den seit dem 1. Februar 2022 im Rhein-Kreis Neuss geltenden Mietobergrenzen liegt ein durch das Unternehmen empirica erstelltes schlüssiges Konzept zu Grunde, welches im Unterschied zu den bisherigen schlüssigen Konzepten ausschließlich auf der Ermittlung und Auswertung von Angebotsmieten basiert. Diese Vorgehensweise wurde zuvor durch das Bundessozialgericht bestätigt und ein auf Angebotsmieten basierendes Konzept als schlüssig anerkannt.

Mit der Aktualisierung des schlüssigen Konzeptes hat die Kreisverwaltung am 4. August 2022 das Unternehmen empirica beauftragt, welches auch das derzeit gültige Konzept erstellt hat. Die Erhebung von Angebotsmieten wird damit fortgeführt. Nach Angaben des Unternehmens empirica werde der Kreisverwaltung der Berichtsentwurf mit den neuen sich danach ergebenden Mietobergrenzen im Oktober vorgelegt.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten ist vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der Energiepreise beabsichtigt, ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr auf die Angemessenheitswerte, sondern die - im Gegensatz zu den Energiepreisen durch die Leistungsbeziehenden jedenfalls bedingt beeinflussbaren - Verbrauchswerte auf Grundlage des bundesweiten Heizkostenspiegels 2021 abzustellen.

Die Kreisverwaltung beabsichtigt, die neuen Mietobergrenzen dem Ausschuss für Soziales und Wohnen in der nächsten Sitzung am 29. November 2022 zur Beschlussfassung vorzulegen. Wie auch im Vorjahr ist vorgesehen, dass der Bericht im Vorfeld zwecks Beratung an die Fraktionen weitergeleitet wird. Anschließend könnte der Kreistag den neuen Mietobergrenzen, die Anfang 2023 in Kraft treten sollen, in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 zustimmen.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1656/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Auswirkung der Energiepreiserhöhung im SGB II/SGB XII

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat zur Problematik der aktuell stetig steigenden Heizkosten mit Schreiben vom 21. Januar 2022 Stellung genommen und mitgeteilt, dass bei Leistungsbezug nach dem SGB XII hinsichtlich der Frage der Angemessenheit der Heizkosten nicht auf die Preise abzustellen ist, sondern auf den Verbrauch. Hintergrund ist, dass der durch die Sozialhilfeträger als „Nichtprüfungsgrenze“ herangezogene bundesweite Heizspiegel 2021 auf Werten des Jahres 2020 beruht und damit im Rahmen der aktuellen Beurteilung der Angemessenheit aufgrund der erheblichen Energiepreiserhöhungen untauglich ist.

Wenn der Verbrauch weitgehend unverändert geblieben ist und die höheren Heizkosten allein auf gestiegene Preise zurückzuführen sind, sind diese Kosten als angemessen anzusehen. Dies gilt für die monatlichen Vorauszahlungen ebenso wie für Nachzahlungen aufgrund der jährlichen Abrechnung.

Die Kreisverwaltung hat die rechtliche Einschätzung des BMAS mit Rundverfügung Nr. 5/2022 vom 14. Februar 2022 aufgegriffen und für die Rechtskreise SGB II und SGB XII entsprechend umgesetzt. Unter „*weitgehend unverändert*“ wurde ein gegenüber dem letzten Abrechnungsjahr gesteigener Verbrauch von bis zu 10 % als Orientierungswert festgelegt. Darüber hinaus ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung auch ein erhöhter Energiemengenverbrauch als angemessen zu berücksichtigen, soweit er sich aus dem Witterungsverlauf oder anderen nachvollziehbaren Gründen wie pandemiebedingtem vermehrten Aufenthalt in der Wohnung erklären lässt.

Im Zuge der für 2023 vorgesehenen Aktualisierung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels beabsichtigt die Kreisverwaltung, die Angemessenheit der Heizkosten unmittelbar anhand der Verbrauchswerte auszurichten, um den dynamischen Energiepreisenwicklungen Rechnung zu tragen.

Bürgerinnen und Bürger, die derzeit nicht im Leistungsbezug stehen, könnten einen Anspruch auf Übernahme des Nachzahlungsbetrages haben, wenn die Jahresabrechnung aufgrund der erheblich gestiegenen Heizkosten unerwartet hoch ausfällt. Sollten die betroffenen Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Jahresabrechnung nicht mehr in der Lage sein, den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen zu bestreiten, kann für den Monat der Fälligkeit der Nachzahlung ein Leistungsanspruch bestehen. Voraussetzung zur Kostenübernahme ist in diesen Fällen, dass die Abrechnung der zuständigen Leistungsbehörde spätestens bis zum Ablauf des Fälligkeitsmonats vorgelegt werden muss. Bevor ein möglicher Antrag zur Übernahme der Heizkostennachzahlung bei der zuständigen Leistungsbehörde gestellt wird, wird durch den Rhein-Kreis Neuss die Kontaktaufnahme zum Energieanbieter angeraten, um ggf. über die Möglichkeit des Abschlusses einer individuellen Zahlungsvereinbarung zur Begleichung der Nachzahlungsforderung zu sprechen.

Sollten Bürgerinnen und Bürger, die Einkommen erzielen, aufgrund erhöhter monatlicher Abschlagszahlungen ihren Lebensunterhalt nicht mehr vollständig aus eigenen Kräften sicherstellen können, kann sich ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ergeben.

Zudem hat der Koalitionsausschuss am 04.09.2022 ein 3. Entlastungspaket beschlossen, welches über ein Gesamtvolumen in Höhe von 65 Millionen Euro verfügt. Die gefassten Beschlüsse werden in das Kabinett getragen und müssen anschließend vom Bundestag und Bundesrat beschlossen werden.

Gegenstand des Paketes ist u.a. eine einmalige Energiepauschale in Höhe von 300 Euro für Rentnerinnen und Rentner, Studierende und Auszubildende erhalten einmalig 200 Euro. Rentnerinnen und Rentner erhalten die Zahlung zum 01.12.2022 automatisch von der Deutschen Rentenversicherung, die Kosten der Einmalzahlung für Studierende trägt der Bund. Dieser wird mit den Ländern beraten, wie die Auszahlung schnell und unbürokratisch vor Ort erfolgen kann, die Auszahlung ist ebenfalls zum 01.12.2022 geplant. Die Energiepauschale für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Höhe von 300 Euro wurde für den Monat September in der Regel durch die Arbeitgeber ausgezahlt.

Zur Information der kreisangehörigen Bürgerinnen und Bürger wird eine entsprechende Pressemitteilung veröffentlicht.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1591/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Quartalsbericht Geflüchtete**

Sachverhalt:

Im Rhein-Kreis Neuss lebten zum Stichtag 30. Juni 2022 insgesamt 11.750 Geflüchtete. Dies sind 1.784 Geflüchtete mehr als zum 31. März 2022 und 2.538 mehr als zum Stichtag 30. Juni 2017 (erstmalige Erhebung der Gesamtzahlen aus dem Ausländerzentralregister) sowie 2.287 mehr als Ende Juni 2018 und 1.724 mehr als Ende Juni 2019 sowie 2.058 mehr als Ende Juni 2020 und 2.149 mehr als Ende Juni 2021. Über eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis verfügten 9.480 Geflüchtete und damit 1.847 mehr als zum letzten Stichtag am 31. März 2022 (30. Juni 2017: 5.428).

Die Zahl der Geflüchteten im laufenden Asylverfahren ist auf 859 zurückgegangen (30. Juni 2017: 2.750). Hiervon kommen 383 Geflüchtete aus einem Land mit hoher Bleibeperspektive - dies gilt zurzeit für Syrien (199), Somalia (20), Eritrea (7) und Afghanistan (157). Aus Iran und Irak, bei denen man bisher nicht von einer hohen oder erhöhten Bleibeperspektive spricht, kommen 211 Geflüchtete im laufenden Asylverfahren.

Laut Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.11.2021 an die Träger der Berufssprachkurse wurde im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die „Gute Bleibeperspektive“ für Asylbewerbende aus Afghanistan festgestellt, die zunächst befristet bis zum 31.08.2022 gilt und aufgrund derer eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs gem. § 45 a Absatz 2 Satz 3 Nr.1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt werden kann. Die sogenannte „Gute Bleibeperspektive“ knüpft an die Erwartung eines „rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts“ an. Sofern es ausreichende Kapazitäten gibt, können Schutzsuchende aus Afghanistan schon während ihres Asylverfahrens seit Januar 2022 auch an einem Integrationskurs teilnehmen.

Für ehemalige afghanische Ortskräfte oder besonders gefährdete Personen, die aufgrund einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, ist regelmäßig ein Zugang zum Berufssprachkurs eröffnet. Im Rahmen des beschleunigten Ortskräfteverfahrens sind zum Stand 16.08.2022 insgesamt 151 Personen im Rhein-Kreis Neuss verzeichnet (davon fallen auf Grevenbroich 23, Jüchen 11, Kaarst 18, Korschenbroich 27, Meerbusch 30 und Neuss 42 Personen).

Aus den Herkunftsländern Syrien, Somalia, Eritrea, Irak, Iran und Afghanistan haben insgesamt 909 Menschen im Rhein-Kreis Neuss einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen. Dieser Wert ist gegenüber dem 30. Juni 2017 (hier waren es 621 Personen) um 288 Personen gestiegen. Gegenüber dem 30. Juni 2018 sind 162, gegenüber dem 30. Juni 2019 sind 121, gegenüber dem 30. Juni 2020 sind 62 Personen mehr zu verzeichnen und gegenüber dem 30. Juni 2021 sind 61 Personen mehr zu verzeichnen. Der Grund des Familiennachzuges lässt sich in der Statistik nicht differenzieren. Diese Personengruppe zählt rechtlich auch bei einem Nachzug zu einem Familienmitglied mit anerkanntem Flüchtlingsstatus nicht als Flüchtling. Da diese Personengruppe aber hinsichtlich der notwendigen Integrationsmaßnahmen vergleichbar ist, werden die Zahlen hier mit aufgeführt.

Die Zahl der Geflüchteten mit einer Aussetzung der Abschiebung liegt bei 1.411 Personen (30. Juni 2017: 1.034). Häufigste Gründe für die Aussetzung der Abschiebung sind fehlende Passunterlagen sowie die Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen.

Eine detaillierte Übersicht über die Geflüchtetenzahlen im Rhein-Kreis Neuss gesamt sowie eine grafische Darstellung der ausgewerteten Quartale zum 30. Juni 2022 liegen als **Anlage 1** und **Anlage 2** bei.

Asylgeschäftsbericht des BAMF (Juni 2022):

Bezogen auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ergibt eine Auswertung des Asylgeschäftsberichtes des BAMF zu den Flüchtlingszahlen 14.214 gestellte Erst- und Folgeanträge im Juni 2022 gegenüber 16.276 im März 2022, 16.011 im Dezember 2021, 18.206 im September 2021, 11.699 im Juni 2021, 11.756 im März 2021, 11.567 im Dezember 2020, 10.576 im September 2020, 5.576 im Juni 2020, 8.069 im März 2020, 9.851 im Dezember 2019, 12.536 im September 2019, 9.691 im Juni 2019, 12.762 im März 2019, 8.900 im Dezember 2018, 12.976 im September 2018, 13.255 im Juli 2018, 12.622 im März 2018, 14.293 im Dezember 2017, 16.520 im September 2017 und 15.261 Erst- und Folgeanträgen im Juni 2017, wobei die Spitze der gestellten Erst- und Folgeanträge mit 20.450 im November 2021 lag.

Die beim BAMF anhängigen Verfahren konnten von 146.551 im Juni 2017 auf 52.514 im Juni 2018 abgebaut werden. Im Juni 2019 waren 52.457 Verfahren, im Juni 2020 waren 43.617 Verfahren, im Juni 2021 waren 65.062 Verfahren und im Juni 2022 waren 105.521 Verfahren anhängig, sodass hier jeweils ein Anstieg verzeichnet werden kann. Im Juni 2022 hat das BAMF 21.063 Entscheidungen getroffen, davon 13.420 positive Entscheidungen. Die Schutzquote betrug im Juni 2022 63,7 %, im März 2022 48,2 %, im Dezember 2021 44,2 %, im September 2021 45,5 %, im Juni 2021 49,9 %, im März 2021 23,4 %, im Dezember 2020 43,3 %, im September 2020 46,2 %, im Juni 2020 44,1 %, im März 2020 42,5 %, im Dezember 2019 40,3 %, im September 2019 37,7 % gegenüber 37 % im Juni 2019, 40,3 % im März 2019, 38,5 % im Dezember 2018, 38,9 % im September 2018, 26,4 % im Juni 2018, 30,5 im März 2018, 37,0 im Dezember 2017, 39,7 % im September 2017 und 39,9 % im Juni 2017). Eine entsprechende Übersicht liegt als **Anlage 3** bei.

Eine Aufstellung und Grafik zur Entwicklung der Asyl-Erstanträge aus den Ländern mit hoher Bleibeperspektive Syrien, Somalia, Eritrea und Afghanistan (sowie aus den Ländern Iran und Irak) ist als **Anlage 4** beigefügt.

Anlagen:

Übersicht Geflüchtetenzahlen im Rhein-Kreis Neuss
Darstellung der ausgewerteten Quartale bis Juni 2022
Geflüchtetenzahlen BRD
Asyl-Erstanträge ausgewählter Länder

Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss zum Stichtag 30. Juni 2022 (Quelle: Auswertung Ausländerzentralregister)

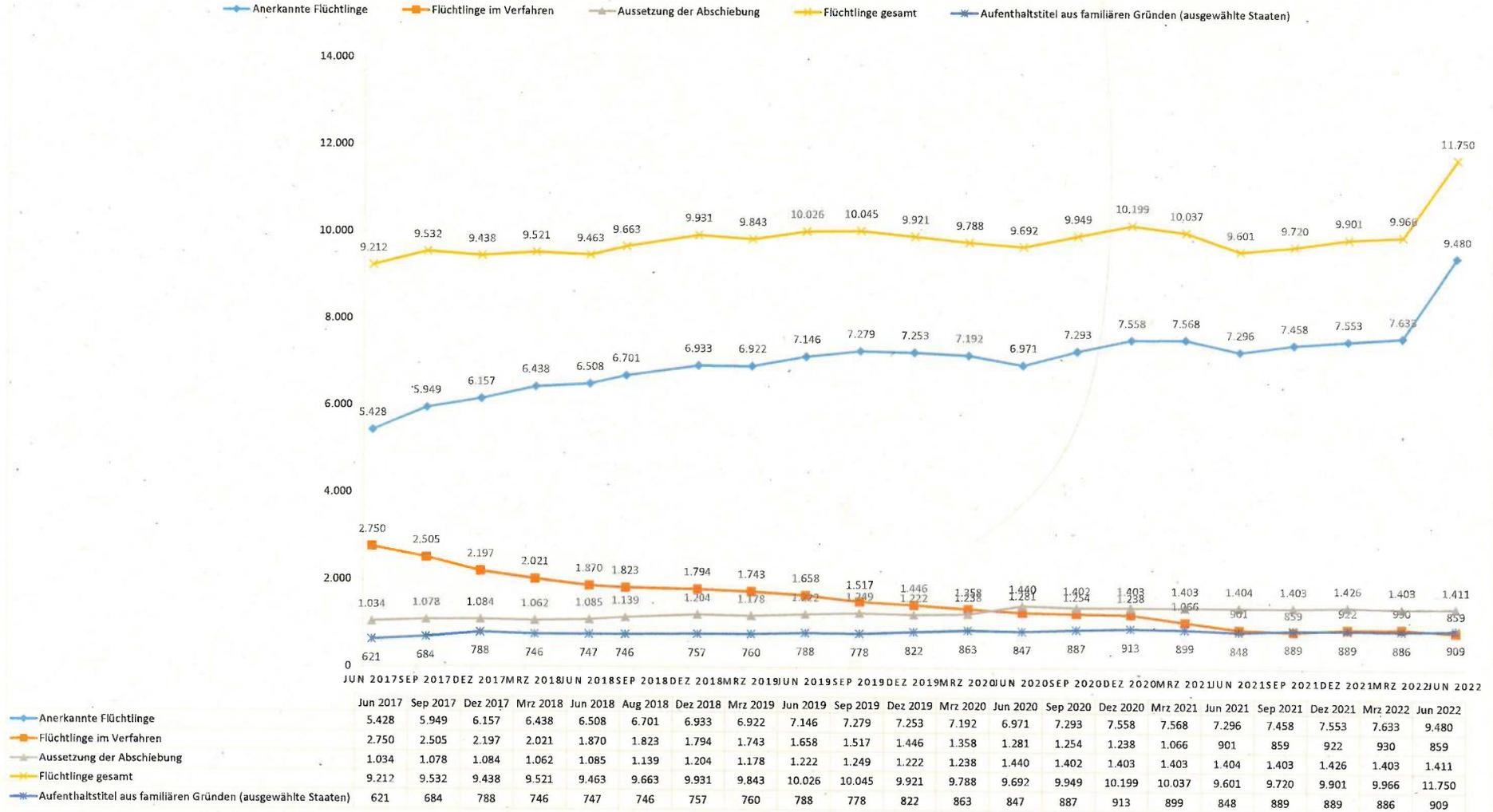
Bezeichnung	darunter	Geschlecht					Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre									
		k.A.	Männlich	Weiblich	Unbek.	Gesamt	k.A.	bis 16	16 - 18	18 - 25	25 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	Ab 65	
Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	Gesamt	0	170	244	1	415	0	2	1	9	36	51	59	96	161	
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	Gesamt	0	145	58	0	203	0	7	3	5	26	51	45	33	35	
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement)	Gesamt	0	8	6	0	14	0	1	1	2	4	2	3	1	0	
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	Gesamt	0	271	195	0	466	0	0	0	26	69	80	118	118	55	
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)	Gesamt	0	185	114	0	299	0	0	11	41	34	62	64	50	37	
Aufenthaltserlaubnis völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	Gesamt	0	4055	4028	0	8083	0	2652	272	775	1534	1428	735	388	299	
"Anerkannte Flüchtlinge" (Summe Zeilen 3 - 8)		0	4834	4645	1	9480	0	2662	288	858	1703	1674	1024	686	587	
Anhängige Asylverfahren "Flüchtlinge im Verfahren"	Gesamt	0	534	324	1	859	0	288	31	118	198	155	49	14	6	
	<i>Afghanistan</i>	0	114	43	0	157	0	48	7	32	44	20	3	2	1	
	<i>Eritrea</i>	0	4	3	0	7	0	3	0	0	3	1	0	0	0	
	<i>Irak</i>	0	88	58	0	146	0	53	5	22	30	21	12	2	1	
	<i>Iran</i>	0	39	26	0	65	0	13	0	1	18	27	4	2	0	
	<i>Somalia</i>	0	13	7	0	20	0	6	1	4	7	2	0	0	0	
	<i>Syrien</i>	0	115	84	0	199	0	74	12	25	32	31	21	2	2	
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	Gesamt	0	962	448	1	1411	0	349	28	161	435	265	107	44	22	
GESAMT (Summe Zeile 9, 11, 18)		0	6330	5417	3	11750	0	3299	347	1137	2336	2094	1180	744	615	

Informatorisch: Aufenthaltstitel aus familiären Gründen

Familiäre Gründe insgesamt	Summe ausgewählte Staaten	k.A.	Männlich	Weiblich	Unbek.	Gesamt	k.A.	bis 16	16 - 18	18 - 25	25 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	Ab 65
	<i>Afghanistan</i>	0	20	26	0	46	0	20	1	4	11	6	3	1	0
	<i>Eritrea</i>	0	6	9	0	15	0	11	0	2	1	0	1	0	0
	<i>Irak</i>	0	66	138	1	205	0	59	6	12	51	52	21	3	1
	<i>Iran</i>	0	67	143	0	210	0	61	10	6	36	51	37	7	2
	<i>Somalia</i>	0	6	7	0	13	0	12	0	0	1	0	0	0	0
	<i>Syrien</i>	0	155	265	0	420	0	218	11	38	64	44	33	9	3

Anlage 1 zur TOP 5, ASW am 26.09.2022

FLÜCHTLINGE IM RHEIN-KREIS NEUSS (QUELLE: AUSWERTUNG AUSLÄNDERZENTRALREGISTER)



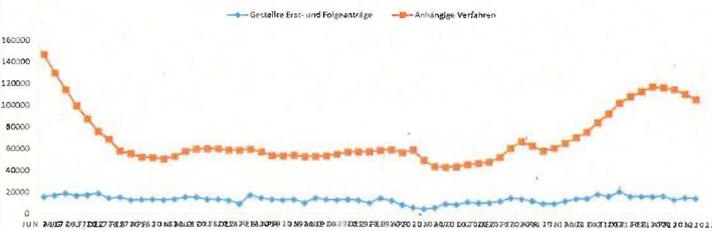
Anlage 2 zur TOP 5, AS W am 26.09.2022

TOP 5

**Flüchtlingszahlen Bundesrepublik Deutschland
(Quelle: Auswertung Asylgeschäftsberichte BAMF)**

	Gestellte Erst- und Folgeanträge	Anhängige Verfahren	Entscheidungen Gesamt	positive Entscheidungen	Schutzquote in %
Jun 2017	15261	146551	36016	14384	39,9
Jul 2017	16844	129467	36901	14666	39,7
Aug 2017	18651	114202	37214	15057	40,5
Sep 2017	16520	99334	35127	13956	39,7
Okt 2017	17028	87187	33005	12899	39,1
Nov 2017	18711	75660	33772	13162	39,0
Dez 2017	14293	68245	25414	9408	37,0
Jan 2018	15077	57693	29173	9864	33,8
Feb 2018	12490	55279	21301	6848	32,1
März 2018	12622	51968	22714	6936	30,5
Apr 2018	13163	51498	20198	6663	33,0
Mai 2018	12494	50373	17169	5415	31,5
Jun 2018	13255	52514	14792	3911	26,4
Jul 2018	15199	57273	13744	4005	29,1
Aug 2018	15122	59410	16623	5965	25,9
Sep 2018	12976	59738	16008	6225	38,9
Okt 2018	13001	59640	18474	7512	40,7
Nov 2018	12118	58538	18644	7426	39,8
Dez 2018	8900	58325	13295	5118	38,5
Jan 2019	17051	59158	19921	7470	37,5
Feb 2019	14321	56779	19823	7087	35,8
März 2019	12762	53234	19587	7903	40,3
Apr 2019	12353	53004	15201	5236	34,4
Mai 2019	12891	53434	15335	4765	31,1
Jun 2019	9691	52457	12948	4795	37
Jul 2019	14108	52609	16814	7074	42,1
Aug 2019	12772	52976	15040	5670	37,7
Sep 2019	12536	54662	13321	5025	37,7
Okt 2019	12938	56628	12963	4839	37,3
Nov 2019	12096	56958	14136	5688	40,2
Dez 2019	9851	57012	11892	4797	40,3
Jan 2020	14187	58277	15487	5965	38,5
Feb 2020	11928	59010	13633	5127	37,6
März 2020	8069	56223	13154	5590	42,5
Apr 2020	5695	58744	5340	2685	50,3
Mai 2020	4329	49232	16748	6007	35,9
Jun 2020	5576	43617	14297	6308	44,1
Jul 2020	8865	42731	13112	5665	43,2
Aug 2020	8424	43316	10491	4739	45,2
Sep 2020	10576	45370	11075	5120	46,2
Okt 2020	9828	46565	11505	5410	47
Nov 2020	9973	47588	12143	5524	45,5
Dez 2020	11567	52056	9996	4330	43,3
Jan 2021	14448	60437	10828	4753	43,9
Feb 2021	13333	65583	12347	5255	42,6
März 2021	11756	62717	20165	4719	23,4
Apr 2021	9315	58101	16959	4124	24,3
Mai 2021	9228	60425	9923	3560	35,9
Jun 2021	11699	65062	10300	5145	49,9
Jul 2021	13843	70274	11321	5614	49,6
Aug 2021	13961	75579	10979	5236	47,7
Sep 2021	18206	84247	11972	5451	45,5
Okt 2021	15984	92058	11755	4971	42,3
Nov 2021	20450	102031	13010	5147	39,6
Dez 2021	16011	108064	13300	5873	44,2
Jan 2022	16029	112928	15418	7128	46,2
Feb 2022	15869	117194	16132	7126	44,2
März 2022	16276	116299	19544	9424	48,2
Apr 2022	13056	114748	16434	8032	48,9
Mai 2022	14881	110336	22218	13785	62
Jun 2022	14214	105521	21063	13420	63,7

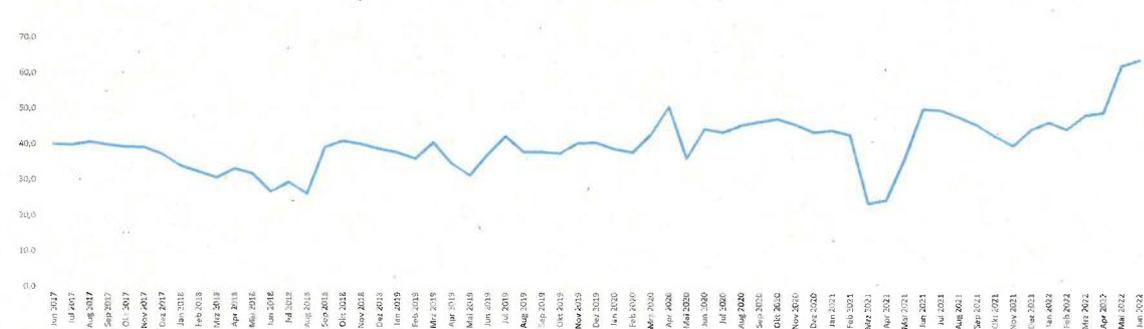
ANTRÄGE ZU ANHÄNGIGE VERFAHREN



ENTSCHEIDUNGEN GESAMT ZU POSITIVBESCHIED

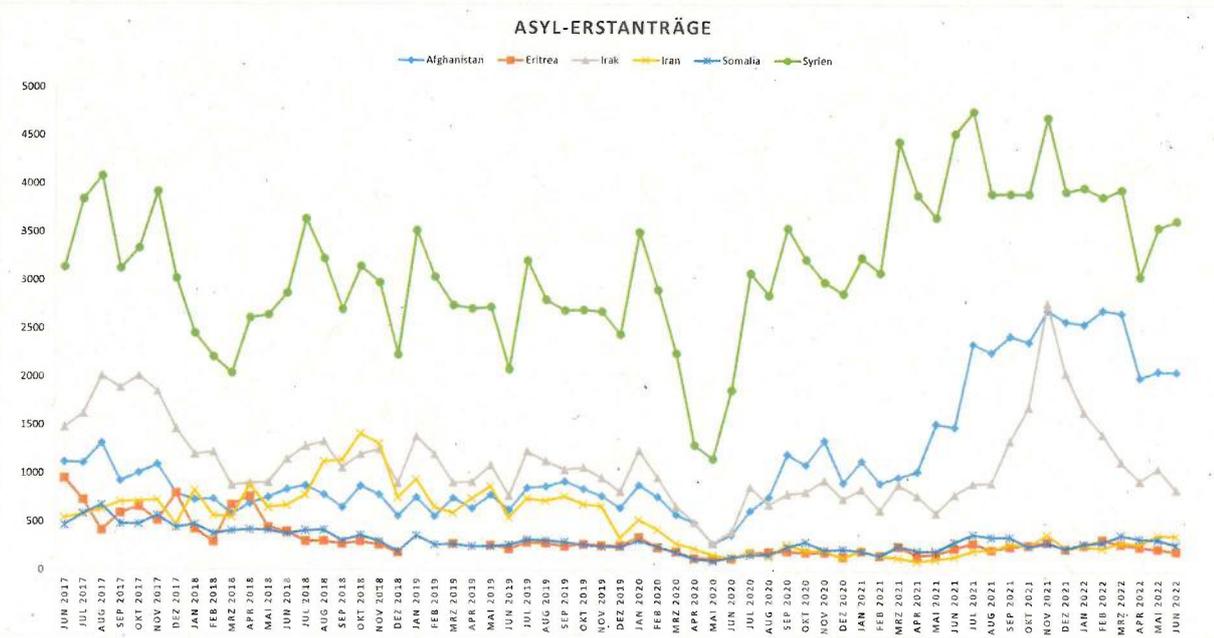


Schutzquote in %



**Asyl-Erstanträge ausgewählte Länder Bundesrepublik Deutschland
(Quelle: Auswertung Asylgeschäftsberichte BAMF)**

	Afghanistan	Eritrea	Irak	Iran	Somalia	Syrien
Jun 2017	1119	954	1480	541	466	3135
Jul 2017	1109	728	1619	579	584	3841
Aug 2017	1315	414	2012	632	673	4079
Sep 2017	925	593	1889	707	479	3121
Okt 2017	1008	658	2011	709	475	3331
Nov 2017	1094	513	1851	725	561	3918
Dez 2017	791	794	1463	469	439	3018
Jan 2018	728	423	1198	823	471	2450
Feb 2018	732	289	1220	560	374	2206
Mrz 2018	577	676	876	549	404	2039
Apr 2018	687	759	895	874	415	2610
Mai 2018	750	441	903	644	410	2641
Jun 2018	833	399	1145	669	376	2865
Jul 2018	872	298	1279	774	409	3634
Aug 2018	780	299	1325	1119	412	3222
Sep 2018	647	269	1058	1133	301	2696
Okt 2018	867	296	1196	1407	359	3143
Nov 2018	779	260	1250	1306	296	2977
Dez 2018	558	184	897	750	190	2229
Jan 2019	753		1384	937	360	3517
Feb 2019	557		1200	652	266	3035
Mrz 2019	745	276	907	591	269	2742
Apr 2019	640		915	742	246	2707
Mai 2019	779	264	1087	867	247	2724
Jun 2019	623	225	772	546	262	2081
Jul 2019	853	289	1230	740	315	3206
Aug 2019	866	283	1129	717	307	2799
Sep 2019	919	251	1042	765	293	2689
Okt 2019	842	272	1064	684	264	2696
Nov 2019	768	259	957	664	246	2679
Dez 2019	647	257	815	335	242	2441
Jan 2020	881	346	1240	524	308	3498
Feb 2020	760	238	960	422	242	2903
Mrz 2020	574	197	662	279	184	2245
Apr 2020	491	127	498	225	120	1296
Mai 2020	277	125	280	156	99	1154
Jun 2020	369	123	398	125	133	1863
Jul 2020	617	183	864	196	163	3075
Aug 2020	759	192	684	142	164	2847
Sep 2020	1202	200	793	271	244	3543
Okt 2020	1095	191	815	210	298	3219
Nov 2020	1346	194	936	202	213	2986
Dez 2020	911	145	743	136	225	2869
Jan 2021	1138	206	845	212	205	3240
Feb 2021	909	161	629	155	160	3085
Mrz 2021	972	255	895	135	258	4444
Apr 2021	1030	163	780	103	212	3890
Mai 2021	1524	181	602	123	207	3659
Jun 2021	1492	240	796	150	303	4531
Jul 2021	2353	291	907	213	383	4759
Aug 2021	2266	223	913	221	356	3909
Sep 2021	2434	256	1350	285	357	3911
Okt 2021	2376	274	1698	263	255	3907
Nov 2021	2702	307	2773	381	296	4697
Dez 2021	2587	235	2049	250	239	3932
Jan 2022	2559	270	1649	264	286	3971
Feb 2022	2703	330	1417	240	301	3875
Mrz 2022	2672	284	1135	301	376	3949
Apr 2022	2005	252	935	280	338	3049
Mai 2022	2070	233	1062	376	330	3555
Jun 2022	2064	207	845	365	275	3625



Sitzungsvorlage-Nr. 50/1592/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

KIM - aktueller Sachstand zur Umsetzung

Sachverhalt:

Auf die bisherige Berichterstattung im Sozial- und Gesundheitsausschuss, jetzt Ausschuss für Soziales und Wohnen, des Rhein-Kreises Neuss wird Bezug genommen.

Die Landesregierung fördert gemäß § 9 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG) NRW seit 2020 die flächendeckende Einführung eines Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. KIM ist damit vom Land als langfristiger Prozess gedacht und kein kurzfristig angelegtes Förderprogramm. Als aufwachsende Förderung soll das Kommunale Integrationsmanagement ein fester und dauerhafter Bestandteil der integrationspolitischen Förderlandschaft werden. Bis Ende 2022 sollen dabei folgende Ziele umgesetzt werden:

Implementierung einer strategischen Ebene zur Steuerung, einer operativen Ebene des individuellen Case Managements, die Förderung der Einbürgerung und eine Weiterentwicklung der Ansätze in Bezug auf die kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis zum Kreis.

Das Kommunale Integrationsmanagement besteht dabei aus drei verschiedenen Bausteinen:

1. Förderrichtlinie zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (strategischer Overhead) in den KI-Kommunen.
2. Fachbezogene Pauschale für Personalstellen, um ein rechtskreisübergreifendes individuelles Case Management/Fallmanagement für die operative Basis des Kommunalen Integrationsmanagements einzurichten.
3. Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.

Das Kommunale Integrationsmanagement soll eine bessere Integration der Geflüchteten und Zugewanderten ermöglichen, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind. Die

Zusammenarbeit und Leistungserbringung in den Regelstrukturen sollen insbesondere an den Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen mit eigenem Fallmanagement gestärkt werden und die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Integration und Migration, Soziales und Bildung auf der Steuerungsebene koordinierend miteinander verbinden. KIM zielt hierbei vor allem auf die Optimierung von Verwaltungsprozessen im Integrationsverlauf.

Das Case Management dient der Umsetzung eines Kommunalen Integrationsmanagements vor Ort. Es sollen für die operative Arbeit Personalstellen für ein individuelles, rechtskreisübergreifendes Case Management in den Kommunen eingerichtet werden. Integrationsmanagement auf individueller Ebene meint dabei eine entsprechend qualifizierte Einzelfallberatung, die rechtskreisübergreifend unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und Bedarfe die Integration der zugewanderten Menschen befördert. In den Rechtsbereichen mit eigenem Fallmanagement wie SGB II, SGB III, SGB VIII findet eine Verweisberatung statt. Die Arbeit der Case Manager muss sich von anderen Programmen unterscheiden, um Doppelförderungen zu vermeiden. Hierbei sind die Schnittstellen der Rechtskreise und Programme (SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII sowie JMD, MBE, Teilhabemanager) zu beachten.

Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt das Land NRW bei der Einrichtung und Etablierung eines Kommunalen Integrationsmanagements (KIM). So hat der Rhein-Kreis Neuss am 22.12.2020 den Antrag auf „Gewährung einer Zuwendung für das Kommunale Integrationsmanagement“ (KIM) beim zuständigen Ministerium (MKFFI) gestellt. Voraussetzungen für die Zuwendungen des Landes waren unter anderem die Einrichtung einer Lenkungsgruppe mit den maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationsakteuren auf Leitungsebene zur Gewährleistung der strategischen Steuerung des KIM sowie die Erstellung eines individuellen Handlungskonzeptes für den Rhein-Kreis Neuss, welches darstellen soll, wie das KIM kreisweit umgesetzt werden soll.

Bisherige Umsetzung und aktueller Sachstand:

Das Handlungskonzept für den Rhein-Kreis Neuss wurde mit den Akteuren der Lenkungsgruppe erarbeitet und abgestimmt und im August 2021 im Rahmen der Antragstellung bei der Bezirksregierung eingereicht. Nach Eingang des Bewilligungsbescheides im Dezember 2021 konnte das KI in den Umsetzungsprozess starten, der insbesondere den Aufbau der erforderlichen Organisationsstrukturen des KIM auf Kreisebene umfasst. Auf der Grundlage des erarbeiteten Handlungskonzeptes wurden bisher folgende Fortschritte erreicht:

Implementierung einer strategischen Ebene zur Steuerung, Baustein 1 (Koordination):

Für die Implementierung der strategischen Ebene zur Steuerung des KIM konnten inzwischen 3 von 3,5 Stellen im KI Rhein-Kreis Neuss besetzt werden. Zwei Koordinatorinnen (jeweils 1,0 VZÄ) konnten aufgrund der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bereits am 01.04.2021 starten. Anfang Juni 2022 konnten ein dritter Koordinator mit einer vollen Koordinierungsstelle sowie eine Verwaltungsassistentin (0,5 VZÄ) ihre Arbeit aufnehmen.

Zwischenzeitlich haben zwei Koordinatorinnen im KI die zertifizierte KIM-Koordinatoren-Schulung abschließen können, der dritte KIM-Koordinator hat diese Schulung begonnen.

Für die Städte Neuss und Dormagen, die über eine eigene Ausländerbehörde, ein eigenes Jugendamt und einen Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss verfügen, war es möglich, eine eigene Koordinationsstelle zu beantragen. Von dieser Möglichkeit hat der Rhein-Kreis

Neuss bei der Antragstellung für KIM Gebrauch gemacht. Zusätzlich zu den Koordinierungsstellen im KI erhalten die Stadt Neuss und die Stadt Dormagen per Weiterleitung Fördermittel für jeweils eine eigene Koordinierungsstelle. Die Stadt Dormagen hat die Stelle bereits besetzt, die Stadt Neuss befindet sich derzeit im Stellenbesetzungsverfahren, so dass auch hier zeitnah eine Besetzung erfolgen wird.

Die Koordinierungsstellen des KI, der Stadt Neuss und der Stadt Dormagen bilden ein Koordinationsteam. Zwischen der KI-Koordination und der Koordination in Dormagen wurden regelmäßig stattfindende Austauschtreffen eingerichtet. Diese beinhalten insbesondere Absprachen zum Aufbau einer tragfähigen Organisationsstruktur für das KIM, zur Zusammenarbeit der Bausteine untereinander sowie zu der Konzeption und zum Aufbau einer kreisweit einheitlichen datenbasierten Grundlage für die Beratungsarbeit im Case-Management.

Operative Ebene des individuellen Case Managements, Baustein 2 (Case-Management):

Laut Zuwendungsbescheid für das Jahr 2022 stehen dem Rhein-Kreis Neuss 14 Personalstellen zur Implementierung und Durchführung eines rechtskreisübergreifenden individuellen Case-Managements in Form einer fachbezogenen Pauschale zu.

Alle Case-Management-Stellen sind grundsätzlich beim KI angesiedelt. Bis zur vollständigen Besetzung der Stellen veröffentlicht der Rhein-Kreis Neuss eine dauerhafte Ausschreibung und befindet sich fortlaufend in Vorstellungsgesprächen. Bis Anfang August konnten zwei CM-Stellen besetzt werden, davon eine Person aus dem ausgelaufenen Teilhabemanagement der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“. Für drei weitere CM-Stellen steht die Unterzeichnung der Arbeitsverträge unmittelbar bevor (Stand 26.08.2022). Eine zeitnahe Besetzung der CM-Stellen stellt insbesondere aufgrund des anhaltenden Mangels an Fachkräften im sozialen Bereich eine große Herausforderung dar.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund dort vorhandener CM-Strukturen aus dem Modellprojekt „Einwanderung gestalten“ wird eine weitere CM-Stelle vorübergehend, bis längstens Ende 2023, von der Stadt Dormagen für den Einsatz vor Ort gestellt. Dafür werden der Stadt Dormagen für die Durchführung des Bausteines 2 (Case-Management) - wie bereits im Jahr 2020 erfolgt - ausnahmsweise per Weiterleitungsbescheid Fördermittel des Landes für die Finanzierung einer Case-Management-Stelle für 2022 und 2023 weitergeleitet.

Trotz des Fachkräftemangels hat die Einstellung von geeignetem Personal für das KI oberste Priorität. Daher nimmt die Einstellung der CM-Stellen entsprechend Zeit in Anspruch und erfolgt kontinuierlich.

Entsprechend der schrittweisen Einstellung des CM erfolgen auch die Einsatzplanung und die Umsetzung des Case-Managements vor Ort in Abstimmung mit den Kommunen. Die Kommunen wurden aktuell über ihren Case-Management Stellenanteil für 2022 informiert. Im Rahmen der Umsetzung des CM vor Ort wird in Absprache mit den Kommunen auch die Einbindung/Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, insbesondere der freien Wohlfahrt, abgestimmt.

Anfang Juli konnte das Case-Management in der Stadt Kaarst starten. Das Case Management in der Stadt Grevenbroich wird voraussichtlich im Herbst 2022 starten.

Alle Case-Managerinnen und Case-Manager werden für die vom Land NRW vorgesehene Schulung angemeldet.

Förderung der Einbürgerung, Baustein 3 (Personalstellen in den Ausländer/-Einwanderungsbehörden):

Sowohl die Stadt Neuss als auch die Stadt Dormagen konnten ihre Personalstellen in den Ausländer- und Einwanderungsbehörden nahezu vollständig besetzen. Der Rhein-Kreis Neuss befindet sich derzeit im Stellenbesetzungsverfahren für die Besetzung dieser Stellen. Sobald das Stellenbesetzungsverfahren des Rhein-Kreises Neuss abgeschlossen ist, wird die Koordination eine erste Sitzung mit dem KIM-Personal aus den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden einberufen.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1593/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Flüchtlinge im Kontext des Ukraine-Konflikts: Rechtskreiswechsel vom AsylbLG zum SGB II/SGB XII

Sachverhalt:

Mit Stand vom 15. September 2022 beziehen im Rhein-Kreis Neuss laut Abfrage bei den kreisangehörigen Kommunen insgesamt 408 ukrainische Geflüchtete Leistungen nach dem SGB XII, davon 145 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel und 263 Personen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel.

Der Übergang aus dem AsylbLG in den Rechtskreis SGB XII verlief fristgerecht und ohne wesentliche Verzögerungen. Dies lässt sich zum einen auf den geringeren Anteil von Anspruchsberechtigten nach dem SGB XII zurückführen, zum anderen auf die Tatsache, dass sowohl die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG, als auch die Gewährung nach dem SGB XII in derselben Behörde stattfindet und kurze Dienstwege vorliegen.

Der Personenkreis der ukrainischen Geflüchteten weist mehrere Besonderheiten im Vergleich zu deutschen Anspruchsberechtigten nach dem SGB XII auf.

Nach § 41 SGB XII haben Personen, die die Altersgrenze erreicht haben, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter. Derzeit liegt die Altersgrenze bei 66 Jahren und 8 Monaten (Renteneintrittsalter). Das Renteneintrittsalter in der Ukraine liegt für Männer jedoch bei 60 Jahren, für Frauen bei 57,5 Jahren. Sobald Geflüchtete ab Erreichen des ukrainischen Renteneintrittsalters angeben, dass sie eine Rente beziehen, ergibt sich automatisch ein Leistungsausschluss nach dem SGB II. Aufgrund des Nichterreichens der Altersgrenze für Leistungen der Grundsicherung kommen als Auffangtatbestand für diesen Personenkreis nur Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII in Betracht. Leistungen des 3. Kapitels SGB XII werden nicht durch den Bund erstattet und belasten somit den Kreishaushalt.

Zudem stellt sich die Finanzierung der medizinischen Versorgung von Erkrankten und Verletzten aus der Ukraine als herausfordernd dar. Leistungsberechtigte nach dem SGB II können nach Maßgabe ebendieses Gesetzbuches gesetzlich krankenversichert werden, für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII kommt ausschließlich die Auftragsversorgung im

Umfang der GKV nach § 264 SGB V in Betracht, sofern im Vorfeld noch kein gesetzlicher Versicherungsschutz bestand. Die Kosten für die Auftragsversorgung tragen die kommunalen Träger der Sozialhilfe, eine Erstattung durch den Bund ist nicht vorgesehen. Somit wird der Kreishaushalt zusätzlich belastet.

Im Hinblick auf das SGB II wird die Geschäftsführerin des Jobcenters für den Rhein-Kreis Neuss, Frau Hustedt, im Rahmen der Sitzung berichten.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1606/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Evaluation Leistungsanbietende BuT

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss hat die Umstellung der Erbringungsform der Bildungs- und Teilhabeleistungen auf die Geldleistung an die Leistungsberechtigten im Frühjahr 2022 umgesetzt.

Im Rahmen der Umstellung werden somit auch die Bedarfe für (Schul-)Ausflüge, (Schul-)Fahrten, Mittagsverpflegung, Lernförderung und die soziokulturelle Teilhabe als Geldleistung erbracht. Auf Wunsch der Leistungsberechtigten ist jedoch eine Rückumstellung auf die Direktzahlung an die Anbietenden jederzeit möglich.

Um den Erfolg der Umstellung zu beurteilen und ein flächendeckendes Stimmungsbild zu bekommen, wurde sowohl bei den Leistungsanbietenden, als auch bei den Leistungsbehörden eine Evaluation zur Umstellung der Erbringungsform durchgeführt.

Evaluation Leistungsanbietende

Die Leistungsanbietenden hatten in der Zeit vom 23.06.2022 bis zum 24.08.2022 die Möglichkeit, über das Portal **Beteiligungen.nrw.de** an einer Online-Umfrage teilzunehmen. Hierzu wurde ihnen der Teilnahmelink per E-Mail zugestellt.

Von ca. 1.200 Anbietenden, die im Anbieterverzeichnis des Rhein-Kreises Neuss registriert sind, haben **136 Anbietende** an der Umfrage teilgenommen, was einer Beteiligungsquote von ca. 11 % entspricht.

Die Leistungsanbietenden mussten 5 Fragen beantworten und hatten die Möglichkeit, in einem Freitextfeld Lob, Kritik, Wünsche und Anregungen anzugeben.

Konkret wurden nachfolgende Fragen gestellt:

1. Wurden aufgrund der Erbringungsformumstellung Abonnementverträge gekündigt? (Ja/Nein)
2. Ist es zu Zahlungsrückständen gekommen, die nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen wurden? (Ja/Nein) Wenn ja, in wie vielen Fällen? (Zahl)
3. Wie würden Sie den Ablauf der Umstellung aus Ihrer Sicht bewerten? (Skala von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“)
4. Wie bewerten Sie die Kommunikation mit unserer BuT-Koordinierungsstelle? (Skala von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“)
5. Haben Sie Lob, Kritik, Wünsche oder Anregungen? (Freies Textfeld)

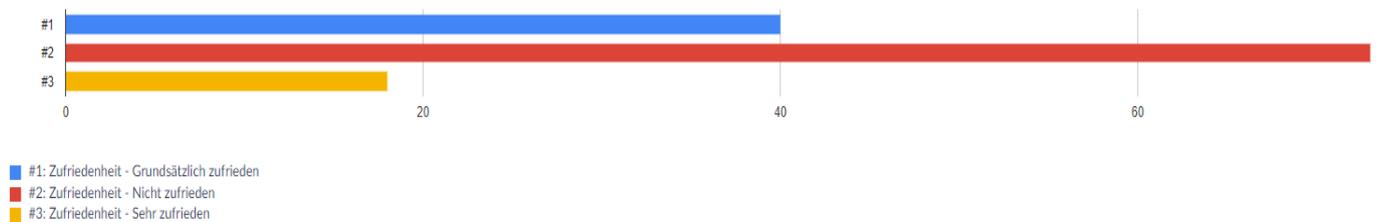
Die Antworten wurden den Kategorien „sehr zufrieden“, „grundsätzlich zufrieden“ und „nicht zufrieden“ zugeordnet.

Die Angaben des Freitextfeldes wurden inhaltlich ausgewertet, die Antwort wurde mit einem Schlagwort versehen, das den Tenor des Textes widerspiegelt.

Die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage:

Zufriedenheit

Anzahl der Fragebögen je Auswertungskategorie



18 Anbietende sind „sehr zufrieden“ mit der Umstellung, 40 „grundsätzlich zufrieden“ und 73 Anbietende „nicht zufrieden“, bei 5 Anbietenden lässt sich keine Aussage zur Zufriedenheit treffen.

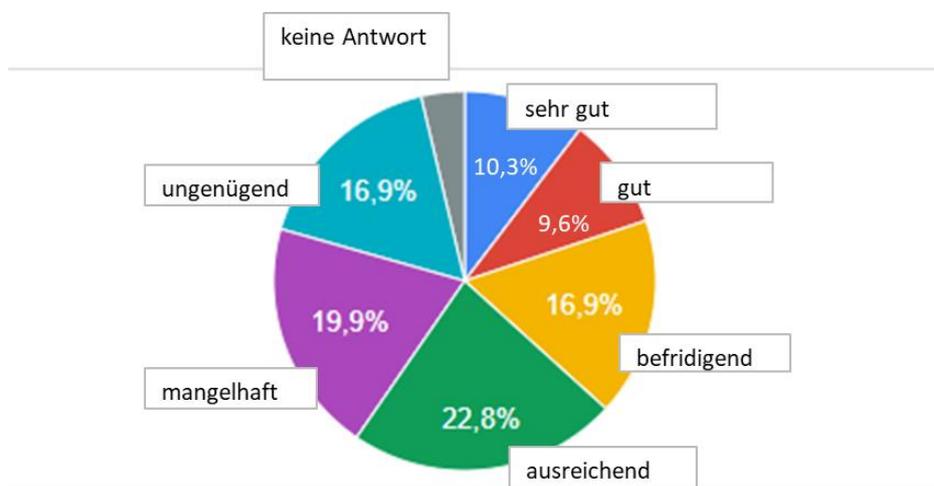
Ist es zu Zahlungsrückständen gekommen, die nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen wurden?

	Antwort	Anzahl	Prozent
■	ja	56	41,2%
■	nein	67	49,3%
■	keine Antwort	13	9,6%

Die Fälle, in denen trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsrückstände nicht ausgeglichen wurden, werden von der Clearing-Stelle bearbeitet und die Zahlungslücke geschlossen. Derzeit liegen 8 Fälle vor, einige weitere befinden sich in der Prüfung beim Jobcenter. Häufig entstehen Zahlungslücken aufgrund noch nicht ausgezahlter Leistungen der Behörden, die Zahlungslücke kann in diesen Fällen regulär durch die Leistungsbehörde geschlossen werden.

Der Rhein-Kreis Neuss steht im ständigen Austausch mit den Leistungsbehörden, insbesondere dem Jobcenter, um den Ablauf der Erbringungsformumstellung bestmöglich zu gestalten und Zahlungslücken nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierbei haben sich vor allem die Weiterleitung von Einzelfällen an den Rhein-Kreis Neuss zur Abstimmung sowie die monatlich statt-findenden Treffen mit dem Jobcenter bewährt.

Wie würden Sie den Ablauf der Umstellung aus Ihrer Sicht bewerten?



Es wird ersichtlich, dass weniger als 20 % die Umstellung als gut oder besser bewerten.

Generell ist zu beachten, dass sich die Zahlen lediglich auf die 136 Anbietenden beziehen, die an der Evaluation teilgenommen haben. Ein Großteil der Leistungsanbietenden hat sich nicht an der Umfrage beteiligt.

Auswertung der Schlagwörter:

63 Anbietende geben **Zahlungsproblematiken** an, wie z.B. fehlende oder verzögerte Zahlungen oder die Tatsache, dass die Leistungsberechtigten in Vorkasse gehen mussten.

25 Anbietende berichten von **uninformierten Leistungsberechtigten**. Zum einen lag dies an bestehenden Sprachbarrieren, die es den Leistungsberechtigten unmöglich machten, die Informationsschreiben zu verstehen, zum anderen wurde ein Teil der Leistungsberechtigten schlichtweg nicht ausreichend informiert.

20 Anbietende geben einen **erhöhten Arbeitsaufwand** an. Das Erstellen von Mahnungen und die Aufklärung zur Umstellung nimmt nach eigenen Angaben viel Zeit in Anspruch.

15 Anbietende klagen über die **fehlende Kommunikation des Jobcenters**.

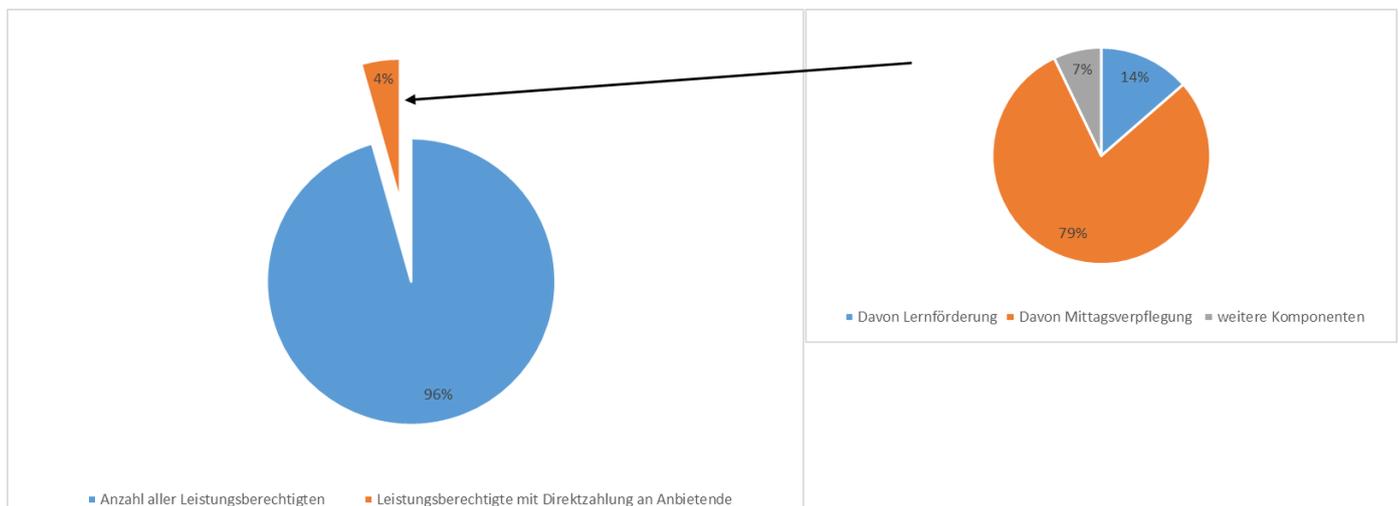
10 Anbietende berichten, dass die **Leistungsberechtigten sehr lange auf die Erstattungen warten müssen.**

Evaluation Leistungsbehörden

Die Leistungsbehörden teilen dem Rhein-Kreis Neuss quartalsweise mit, wie viele Leistungsberechtigte es grundsätzlich in ihrer Kommune gibt und in wie vielen Fällen die Direktzahlung an den Anbietenden wiederaufgenommen wurde. Zudem wird bei der Wiederaufnahme zwischen Mittagsverpflegung, Lernförderung und den anderen Leistungskomponenten differenziert.

Die folgende Auswertung bezieht sich auf das zweite Quartal 2022.

Die Evaluation der Leistungsbehörden hat ergeben, dass in 4% der Fälle die Direktzahlung an die Anbietenden wiederaufgenommen wurde. Der Großteil der Rückumstellung auf die Direktzahlung an die Anbietenden erfolgt auf Wunsch der Leistungsberechtigten.



Fazit

Es wird deutlich, dass die Vielzahl der teilnehmenden Leistungsanbietenden mit der Umstellung der Erbringungsform tendenziell weniger zufrieden ist. Aufgrund der geringen Beteiligung lassen sich die Ergebnisse jedoch nicht auf die Gesamtheit alle Anbietenden übertragen.

Positiv hervorzuheben ist, dass trotz der angegebenen Zahlungsproblematiken die Clearing-Stelle bisher erst in 8 Fällen tätig werden musste, was einer Ausfallquote von < 1 % entspricht und darauf hindeutet, dass ein Großteil der Leistungsberechtigten die Leistung zweckentsprechend verwendet.

In den meisten Fällen, in denen die Direktzahlung wiederaufgenommen wurde, ist die Umstellung auf Wunsch der Leistungsberechtigten erfolgt.

Um abschließend beurteilen zu können, ob die Umstellung erfolgreich verlaufen ist, müssen quartalsweise weitere Abfragen bei den Leistungsanbietenden und den Leistungsbehörden erfolgen und die Umstellung über einen längeren Zeitraum evaluiert werden.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1599/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstand kreisweites Wohnungslosenkonzert

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt gemeinsam mit den Trägern der Fachberatungsstellen, den kreisangehörigen Kommunen sowie Vertretenden der Wohnungsbaugesellschaften in einer Arbeitsgruppe ein kreisweites Wohnungslosenkonzert zu erstellen, welches ab dem Jahr 2024 umgesetzt werden soll.

Inhalt des Konzeptes wird die Darstellung und strategische Weiterentwicklung der bereits bestehenden Angebote und möglichen Bedarfe, eine Neudefinition des Wohnungslosigkeitsbegriffes, der sich aufgrund der steigenden Anzahl an geflüchteten Personen und damit einhergehenden Unterbringungsverpflichtungen deutlich verändert hat, die Klärung von Zuständigkeitsfragen sowie im letzten Schritt die Finanzierung der Hilfen sein.

Hierbei wird sich eines externen Unternehmens bedient, welches den Prozess fachlich begleiten und insbesondere bei der Entwicklung von Kennzahlen und der Konzepterstellung unterstützen wird.

Mit Datum vom 29.08.2022 wurde der STADTRAUMKONZEPT GmbH nach erfolgreicher Ausschreibung der Auftrag zur Erstellung eines kreisweiten Wohnungslosenkonzertes erteilt. STADTRAUMKONZEPT GmbH verfügt über eine Vielzahl an Referenzen in den Bereichen Wohnen, Wohnumfeld und Wohnungslosigkeit. Erst im Mai 2022 wurde ein vergleichbares Konzept für die Stadt Bottrop erstellt, das eine gemeinsame Arbeitsgrundlage geschaffen hat, um die Hilfen für Menschen in Wohnungsnotfällen in Bottrop strategisch weiterzuentwickeln.

Das Auftakttreffen der Arbeitsgruppe zum Wohnungslosenkonzert wird am 27.10.2022 stattfinden, im Vorfeld wird sich die Verwaltung dazu bereits mit STADTRAUMKONZEPT GmbH austauschen.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1601/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
OZG-Sozialplattform**

Sachverhalt:

Das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (Onlinezugangsgesetz) tritt zum **01.01.2023** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben die Bürger/innen einen Anspruch auf die Online-Antragstellung. Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Zu diesem Zweck hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) die Erstellung und Einrichtung der sog. **Sozialplattform** in Auftrag gegeben, die am 14.03.2022 live geschaltet wurde. Bisher können in ausgewählten Modellkommunen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ALG II, Wohngeld und Wohnberechtigungsscheine online über die Plattform beantragt werden.

Neben der Möglichkeit zur Antragstellung gibt es bereits einen Beratungsstellenfinder (Schuldner- und Suchtberatung, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) und die Möglichkeit zur Online-Terminbuchung. Ein Sozialleistungsfinder befindet sich noch in der Planung. Die Bürger/innen geben ihren Wohnort und die gewünschte (Beratungs-)Leistung in der Suchmaske an und werden automatisch an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Das Onlinezugangsgesetz umfasst insgesamt 14 Themenfelder und über 575 Verwaltungsleistungen, von denen insbesondere das Themenfeld „Arbeit und Ruhestand“ für den Rhein-Kreis Neuss und seine kreisangehörigen Kommunen relevant ist.

Die Digitalisierung erfolgt nach dem sog. **EfA-Prinzip** (Einer-für-Alle-Prinzip), dessen Ziel es ist, dass jede Leistung nur einmal digitalisiert werden muss und dann von allen anderen Ländern und Kommunen nachgenutzt werden kann.

Die konkrete Umsetzung von antragsbasierten Sozialleistungen (z.B. SGB XII, Wohngeld) erfolgt über **Digitalisierungsstraßen**, die der Implementierung von antragsbasierten Sozialleistungen auf der Sozialplattform dienen. In den Arbeitsgruppen zur

Digitalisierungsstraße werden die Anträge und Basisinformationen hinsichtlich ihrer fachlichen Richtigkeit geprüft. Der Rhein-Kreis Neuss ist Mitglied der Arbeitsgruppe zur Digitalisierungsstraße 04 – Bedarf für Bildung und Teilhabe. Die fachliche Abnahme des Onlineformulars zur Beantragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist Anfang August 2022 erfolgt, der „Go-Live“-Termin steht noch aus.

Die **Kosten** für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes setzen sich aus drei Komponenten zusammen: Nachnutzungsgebühren für die Sozialplattform, Zertifikate pro Leistung und Anbindung an die Schnittstelle zum Fachverfahren KDN. Für jede Leistung wird mindestens ein Zertifikat benötigt, die Beschaffung neuer Zertifikate wird voraussichtlich 2 bis 3 Wochen in Anspruch nehmen. Die Zertifikate sind kostenpflichtig. Die Kosten hierfür liegen vermutlich im mittleren zweistelligen Bereich.

Die Finanzierung der Sozialplattform erfolgt für die nachnutzenden Kommunen nach derzeitigem Stand anhand eines Verteilschlüssels, der bereits bei der Verteilung Geflüchteter auf die Kommunen Anwendung findet. Hierbei wird sich des **Königsteiner Schlüssels** bedient.

Nach Maßgabe des Koalitionsvertrages zwischen den Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen soll den Kommunen die Nutzung zentraler Verwaltungsleistungen dauerhaft kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. In Nordrhein-Westfalen sind bereits Mittel vorangemeldet. Sobald hierzu eine Entscheidung vorliegt, wird eine Mitteilung an die Kommunen ergehen.

Aussagen zur Höhe der Kosten können derzeit noch nicht sicher getroffen werden. Die durchschnittlichen Jahreskosten liegen schätzungsweise zwischen **849 € und 2.622 €** für eine nachnutzende Kommune in Nordrhein-Westfalen. Der Bund hat angekündigt, dass im Sommer 2022 ein Kostentool an die Länder verschickt werden soll, mit dessen Hilfe sich die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Kommune abschätzen lassen; bisher wurde jedoch kein derartiges Tool verschickt.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1630/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Einführung des Rhein-Kreis Neuss-Passes**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 14.09.2021 hat der Ausschuss für Soziales und Wohnen die Einführung eines sogenannten Rhein-Kreis Neuss-Passes (RKN-Pass) beschlossen.

Eine Vielzahl von Unternehmen bietet bereits Vergünstigungen (z.B. Rabatte) für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII an. Die Unternehmen entscheiden selbstständig, ob und unter welchen Voraussetzungen sie Vergünstigungen anbieten.

Als Nachweis über den Sozialleistungsbezug wird bisher in der Regel der Sozialleistungsbescheid vorgelegt. Mit der Einführung des Rhein-Kreis Neuss-Passes kann der Sozialleistungsbezug unkompliziert und stigmatisierungsärmer mittels Vorlage des Passes nachgewiesen werden. Die Leistungsberechtigten müssen nicht mehr ihren Leistungsbescheid vorzeigen, um Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können. Die Vorlage eines Passes ist wesentlich unauffälliger und somit weniger stigmatisierend.

Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII, die im Rhein-Kreis Neuss leben, haben einen Anspruch auf Erhalt des Passes. Um den Zugang möglichst barrierefrei zu gestalten, ist keine komplizierte Antragstellung erforderlich.

Der Rhein-Kreis Neuss-Pass ist von den Leistungsbehörden mit den persönlichen Angaben zum Leistungsberechtigten auszufüllen: Name des / der Leistungsberechtigten, Leistungsbezug (SGB II oder SGB XII), Geburtsdatum sowie Gültigkeit. Jede/r Leistungsberechtigte erhält einen eigenen Pass.

Vorgehen für den Bereich SGB II:

Der Rhein-Kreis Neuss-Pass wird zum 01.11.2022 eingeführt, ab diesem Zeitpunkt können die Leistungsberechtigten nach dem SGB II ihr Interesse gegenüber dem Jobcenter persönlich, telefonisch oder per E-Mail erklären. Das Jobcenter nimmt einen Hinweis zum Rhein-Kreis Neuss-Pass und der Möglichkeit der Inanspruchnahme in die Leistungs- und Weiterbewilligungsbescheide auf. Ein automatisches Versenden mit den Leistungs- und Weiterbewilligungsbescheiden ist technisch nicht möglich.

Der Rhein-Kreis Neuss-Pass ist entsprechend des Bewilligungszeitraumes gültig. Aus Gründen der Effizienz und des Umweltschutzes wird nicht bei jeder Verlängerung des Leistungszeitraumes ein neuer Pass gedruckt, sondern auf der Rückseite die Verlängerung mit Siegel / Stempel bestätigt. Erst nach der 4. Verlängerung wird ein neuer Pass ausgestellt. Die Verlängerung erfolgt an den Servicestellen des Jobcenters während der regulären Öffnungszeiten, eine Terminvereinbarung mit den Sachbearbeitenden ist nicht erforderlich. Eine Anforderung per E-Mail oder Telefon ist ebenso möglich, der Pass kann den Leistungsberechtigten auf dem Postweg zugestellt werden.

Die Ausstellung des Passes auf Anforderung im Bereich SGB II ist zu vertreten. Durch den Pass wird lediglich ein geldwerter Vorteil bewirkt, es kommt zu keiner Erhöhung des Leistungsanspruches. Aus diesem Grund muss der Pass bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug auch nicht zwingend zurückgefordert werden. Zudem können die Vergünstigungen, wie bereits in der Vergangenheit erfolgt, auch weiterhin durch Vorlage des Sozialleistungsbescheides in Anspruch genommen werden, der Rhein-Kreis Neuss-Pass stellt lediglich die stigmatisierungärmere Alternative dar.

Vorgehen für den Bereich SGB XII:

Der Rhein-Kreis Neuss-Pass wird ab dem 01.11.2022 mit dem Erst-/Weiterbewilligungsbescheid automatisch an alle Leistungsberechtigten nach dem SGB XII versandt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Leistungsberechtigten nach dem 4. Kapitel und ein Teil der Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel (Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer) erst durch Tod oder Wegzug aus dem Leistungsbezug ausscheiden, können für diese Personenkreise unbefristet gültige Pässe ausgestellt werden. Im Falle des Todes verliert der personenbezogene Pass seine Gültigkeit, im Falle des Wegzuges aus dem Rhein-Kreis Neuss kann der Pass ebenfalls nicht mehr genutzt werden. Sollten die Leistungsberechtigten mit neuem Wohnsitz außerhalb des Kreises in den Rhein-Kreis Neuss zurückkehren, um die vergünstigten Angebote in Anspruch zu nehmen, befinden sie sich weiterhin im Leistungsbezug und sind demnach dem Grunde nach anspruchsberechtigt. Die Einrichtungen prüfen derzeit auch lediglich den Leistungsanspruch, der Wohnort ist unerheblich.

Einzig der Personenkreis, der Leistungen nach dem 3. Kapitel bezieht und (wieder) erwerbsfähig wird / werden könnte (Kinder, EU auf Zeit), kann keinen unbefristeten Pass erhalten. In diesem Fall empfiehlt sich die Befristung auf ein Jahr, bei der Erstaussstellung im November 2022 wird die Gültigkeit bis zum 31.12.2023 festgesetzt. Hilfe zum Lebensunterhalt wird jeweils monatlich gewährt, würde der Pass entsprechend der Bewilligung ausgestellt werden, müsste dieser monatlich verlängert werden.

Nach dem Ablauf der Jahresfrist kann der Pass auf Wunsch der Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel verlängert werden, die Anforderung erfolgt persönlich, telefonisch oder per E-Mail. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit, auch bereits vor der automatischen Zusendung durch die Behörde, den Pass anzufordern.

Das abweichende Vorgehen zum Rechtskreis SGB II lässt sich anhand der grundlegend unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen erklären und rechtfertigen. Insbesondere Rentner/innen und erkrankte Personen werden durch die automatische Zustellung des Passes entlastet, in manchen Fällen bedeutet der Weg zum Sozialamt bereits eine kaum überwindbare Hürde.

Neben der Mitteilung in den Leistungs- und Weiterbewilligungsbescheiden werden die Leistungsberechtigten auch über die Social Media-Kanäle des Rhein-Kreises Neuss und Informationen auf einer Infoseite der Homepage des Rhein-Kreis Neuss über die Einführung informiert. Mit der Ausstellung des Passes wird den Leistungsberechtigten zudem ein Flyer ausgehändigt, der die wesentlichen Aspekte beinhaltet.

Die teilnehmenden Unternehmen werden vor dem 01.11.2022 über die finale Einführung und das konkrete Vorgehen informiert.

Die Pässe und Flyer werden durch den Rhein-Kreis Neuss in Druck gegeben und dem Jobcenter sowie den Sozialämtern in der benötigten Stückzahl zur Verfügung gestellt. Der Bedarf wird dem Rhein-Kreis Neuss mitgeteilt.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1594/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Nachholung Integrationspreis 2021

Sachverhalt:

Zum bereits siebten Mal seit 2010 hat der Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2021 einen Integrationspreis ausgeschrieben, der herausragendes Engagement im Bereich der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und der interkulturellen Verständigung sowie der demokratischen Wertevermittlung würdigen soll. Der Integrationspreis 2021 wurde unter das Motto „Integration im Rhein-Kreis Neuss: Gemeinsam Vielfalt und Zukunft gestalten“ gestellt. Er dient der Anerkennung des sozialen Engagements von Personen und Institutionen, die sich im täglichen Leben in besonderer Weise für Vielfalt und ein gleichberechtigtes und friedliches Miteinander in der Gesellschaft einsetzen und ein Bewusstsein der gegenseitigen Anerkennung, Toleranz und Verständigung schaffen.

Leider musste die ursprünglich für den 29.11.2021 geplante Integrationspreisverleihung kurzfristig vor dem Termin aus Pandemiegründen abgesagt werden, obschon die unabhängige Jury die Wettbewerbsbeiträge bereits gesichtet, bewertet und über die Preisvergabe entschieden hatte. Diese Veranstaltung wird nun nachgeholt.

Die Nachholung der feierlichen Integrationspreisverleihung findet am Donnerstag, den 27. Oktober 2022 um 19 Uhr im Kreissitzungssaal des Kreishauses Grevenbroich statt.

Die Preisträger werden erst im Verlauf der Integrationspreisverleihung am 27.10.2022 bekannt gegeben. Das Kommunale Integrationszentrum bereitet die Preisverleihung derzeit vor.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1615/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Bürgergeld - Regierungsentwurf**

Sachverhalt:

Mitte August 2022 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) dem Landkreistag NRW (LKT NRW) im Rahmen einer Verbändeanhörung übermittelt.

Das Bundeskabinett hat am 14.09.2022 den Gesetzentwurf für ein Bürgergeld-Gesetz beschlossen. Die erste Lesung im Deutschen Bundestag ist für den 13.10.2022 vorgesehen, die Verabschiedung für den 11.11.2022. Die Zustimmung des Bundesrats soll am 25.11.2022 erfolgen, damit die Regelungen zum 01.01.2023 in Kraft treten können.

Das Bürgergeld löst Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ab. Das Ziel der Einführung des Bürgergeldes ist, gesetzliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass sich Menschen im Leistungsbezug stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitsuche konzentrieren können. Das Bürgergeld soll nach der Gesetzesbegründung mehr Chancengerechtigkeit, gesellschaftliche Teilhabe und soziale Sicherheit ermöglichen. Die Potenziale der Menschen und die Unterstützung für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt rücken stärker in den Mittelpunkt.

Aufgrund der Vielzahl an Änderungen wird im Folgenden auf die wesentlichen Aspekte eingegangen:

Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe:

Die Fortschreibungen der Regelbedarfe soll künftig die zu erwartende regelbedarfsrelevante Preisentwicklung zeitnaher und damit wirksamer widerspiegeln. Dazu sollen die aktuellsten verfügbaren Daten über die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung für die Fortschreibung zusätzlich berücksichtigt werden. Die Regelbedarfe sollen zum 01.01.2023 wie folgt ansteigen:

Nicht mit Partnern zusammenlebende Erwachsene	502 €
Mit Partnern zusammenlebende Erwachsene; Erwachsene in besonderer Wohnform (nur SGB XII); Erwachsene in stationären Einrichtungen (nur SGB XII)	451 €
Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern (nur SGB II)	402 €
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	420 €
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	348 €
Kinder bis unter 6 Jahren	318 €

Karenzzeit:

In den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs soll die sogenannte Karenzzeit für Vermögen und Kosten der Unterkunft eingeführt werden. Die Karenzzeit soll dafür sorgen, dass während der ersten zwei Jahre bei einer Bedürftigkeitsprüfung Vermögen nicht berücksichtigt wird, sofern es nicht erheblich ist (60.000 € für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und weitere 30.000 € je Person in der Bedarfsgemeinschaft) und Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe anerkannt werden.

Sinn und Zweck der Karenzzeit sei, dass sich Leistungsberechtigte auf die Arbeitssuche und die Wiederaufnahme von Arbeit konzentrieren können, anstatt mit beginnendem Leistungsbezug eine neue Wohnung suchen zu müssen oder Vermögen verwerten zu müssen. Der vereinfachte Zugang während der Pandemie habe gezeigt, dass bei Einräumung einer Karenzzeit Leistungen einfacher und zielsicherer möglich sind. Dies soll zu einer höheren Akzeptanz des Sicherungssystems führen.

Änderungen im Bereich Vermögen:

Für jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sollen 15.000 € vom Vermögen abgesetzt werden. Weiterhin werde bei selbstgenutzten Hausgrundstücken oder Eigentumswohnungen die Wohnfläche in größerem Umfang als bisher anerkannt (Hausgrundstück: 140 m²; Eigentumswohnung 130 m²). Ab der fünften Person sollen jeweils 20 m² hinzukommen. Dadurch soll bewirkt werden, dass Eigentum dem Bezug von Bürgergeld nicht grundsätzlich entgegensteht.

Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, sollen nicht als Vermögen berücksichtigt werden. Da Selbständige oft eine andere Anlagenform wählen, seien die Versicherungsverträge bei dieser Personengruppe unabhängig von der Anlagenform zu betrachten.

Änderungen im Bereich Kosten der Unterkunft:

Die Kosten der Unterkunft sollen bei Mietwohnungen oder selbstgenutzten Wohneigentum für die Dauer der Karenzzeit in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Die geltenden Regelungen zur Erforderlichkeit eines Umzuges sollen weiterhin in Kraft bleiben. Da der Prüfungsaufwand zunächst entfalle, führe dieses Verfahren zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Verwaltungsvereinfachung.

Weiterhin sollen die Kosten der Unterkunft bis zu 12 Monate nach dem Tod eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft als angemessen anerkannt werden.

Änderungen im Bereich Einkommen:

Die Grundabsetzungsbeträge für Schüler, Studierende und Azubis sollen auf 520 € erhöht werden, als Anreiz zur Aufnahme und zum Aufrechterhalten einer Beschäftigung. Zusätzlich

erfolge eine Erhöhung des Freibetrags im Bereich zwischen 520 € und 1.000 € auf 30 % des erzielten Erwerbseinkommens. Weiterhin soll das Mutterschaftsgeld nicht mehr angerechnet werden und es erfolge eine Umstellung der Freistellung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten von monatlicher auf jährlicher Berücksichtigung. Zusätzlich werde einmaliges Einkommen nur im Monat des Zuflusses berücksichtigt und nicht mehr auf sechs Monate aufgeteilt.

Kooperationsplan:

Die Eingliederungsvereinbarung im SGB II soll durch einen von Leistungsberechtigten und Integrationsfachkräften gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplan abgelöst werden. Dieser diene als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess und stelle ein Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes dar. Der Kooperationsplan soll von rechtlichen Folgen entlastet werden und dokumentiere die gemeinsam entwickelte Eingliederungsstrategie. Zusätzlich baue der Kooperationsplan auf einer Potenzialanalyse des Leistungsberechtigten auf, in der Entwicklungsbedarfe und individuelle Stärken festgestellt werden (formale Qualifikation und Soft Skills).

Zu Beginn des Leistungsbezugs und auch vor der Erstellung eines Kooperationsplanes soll die Kooperationszeit gelten. Die Zusammenarbeit soll in dieser Zeit grundsätzlich ohne Rechtsfolgenbelehrungen erfolgen. Wenn in der Kooperationszeit jedoch Absprachen zu Mitwirkungshandlungen (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) vom Leistungsberechtigten nicht eingehalten werden, sollen diese Pflichten durch Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrungen rechtlich verbindlich festgelegt werden. Eine Rückkehr zu einer Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung könne erfolgen, wenn in der Kooperationszeit 12 Monate lang keine Mitwirkungspflichten verletzt werden. Die Kooperationszeit bestehe außerhalb der Vertrauenszeit.

Mit Erstellung des Kooperationsplans soll zunächst eine sechs monatige Vertrauenszeit gelten, in der Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen ausgenommen seien. Das Ziel sei die Ermöglichung eines vertrauensvollen Beratungs- und Integrationsprozesses. Die sechsmonatige Vertrauenszeit bestehe nur bei erstmaliger Erstellung des Kooperationsplans beziehungsweise beim erstmaligen Ersetzen einer bisherigen Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan. Während der Vertrauenszeit soll regelmäßig überprüft werden, ob die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhalten. Die Wahrnehmung von Beratungsterminen könne weiterhin, auch während der Vertrauenszeit, nach dem zweiten Meldeversäumnis rechtsverbindlich eingefordert werden.

Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit dem Prozess der Erstellung, Durchführung und Fortschreibung der Inhalte eines Kooperationsplans soll ein Schlichtungsmechanismus geschaffen werden. Auf Wunsch des Leistungsberechtigten könne eine zuvor unbeteiligte Person durch das Jobcenter hinzugezogen werden. Die Ausgestaltung des Schlichtungsmechanismus im Einzelnen obliege in der gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44c Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II der Entscheidung der Trägerversammlung.

Bestehende Eingliederungsvereinbarungen sollen bis Ende 2023 auf Kooperationspläne umgestellt werden.

Ganzheitliche Betreuung/Integration:

Es soll eine ganzheitliche Betreuung (Coaching), die die jeweilige Lebenssituation insgesamt in den Blick nimmt, eingeführt werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte weisen häufig

vielfältige und komplexe Problemlagen auf, die ihre Beschäftigungsfähigkeit grundlegend beeinträchtigen. Die Integrations- und Beratungsformen ergeben sich aus dem individuellen Bedarf und können deshalb gesetzlich nicht festgelegt werden. Gemäß § 16k SGB II ist die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses wesentliche Grundlage des Erfolgs. Aus diesem Grund sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht mit Rechtsfolgen verbunden zur Teilnahme am Coaching verpflichtet werden.

Abschaffung des Vermittlungsvorrangs:

Ziel des Bürgergeld-Gesetzes sei eine dauerhafte Integration in Arbeit, durch die die Hilfebedürftigkeit möglichst weitgehend vermindert bzw. überwunden wird. Durch die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte keine Beschäftigung mehr aufnehmen müssen, die aufgrund der Qualifizierung grundsätzlich nicht den Anforderungen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entsprechen. Zudem seien erwerbsfähige Leistungsberechtigte bisher häufig aufgrund des Vermittlungsvorrangs Beschäftigungsverhältnisse eingegangen, die nicht dauerhaft zur Beendigung des Leistungsbezugs geführt haben.

Regelungen der Leistungsminderung:

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen ist im Regierungsentwurf enthalten (Festhalten an Mitwirkungspflichten, Leistungsminderungen bei 30 % des Regelbedarfs gedeckelt, keine Kürzung bei den Kosten der Unterkunft sowie bei außergewöhnlicher Härte, flexibles Sanktionsende). Bei nachträglicher Pflichterfüllung oder Bereiterklärung zur Pflichterfüllung sei die Leistungsminderung aufzuheben. Eine persönliche Anhörung zur Pflichtverletzung sei auf Wunsch des Leistungsberechtigten möglich.

Die verschärften Sonderregelungen für die Personengruppe unter 25 Jahren entfallen. Dafür soll diese Personengruppe bei einer Pflichtverletzung innerhalb von vier Wochen ein Beratungs- und Unterstützungsangebot erhalten. Diese Regelungen spiegeln sich bereits jetzt im sogenannten „Sanktionsmoratorium“ wider, dass zum 01.07.2022 in Kraft getreten ist.

Änderungen im SGB XII:

Die Regelungen zu den Kosten der Unterkunft und Einkommen sollen weitestgehend übernommen werden. Allerdings erfolge im SGB XII die Angemessenheitsprüfung bei den Kosten der Unterkunft dennoch und komme einer Warnfunktion gleich. Hintergrund hierfür sei die Tatsache, dass die Leistungsberechtigten des Dritten und Vierten Kapitel SGB XII nicht mehr in den Arbeitsmarkt integriert werden können und somit dauerhaft im Leistungsbezug bleiben. Die grundsätzlichen Regelungen zum Vermögen werden ebenfalls in das SGB XII übertragen. Besonderheiten seien die Erhöhung des Freibetrages auf 10.000 € und die Freistellung eines angemessenen Kraftfahrzeuges. Zur Klarstellung wird normiert, dass es sich bei der Leistungsabsprache zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit um eine reine Obliegenheit handle und aus ihr weder für den Sozialhilfeträger noch für die leistungsberechtigte Person unmittelbar Rechtspflichten und Rechtsansprüche folgen. Damit werde zusätzlich verdeutlicht, dass es sich bei den Leistungsabsprachen nicht um Maßnahmen zur Integration von Leistungsbeziehenden nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII in den Arbeitsmarkt durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit handle, sondern um die Unterstützung bei der Ausübung einer Betätigung.

Zu dem vorangegangenen Referentenentwurf haben der LKT NRW und der Deutsche Landkreistag (DLT) Stellung genommen.

Gemeinsame Inhalte der Stellungnahmen des LKT NRW und des DLT zum vorherigen Referentenentwurf:

Die Gemeinsamkeiten in den Stellungnahmen des LKT und des DLT liegen insbesondere in der Kritik zu der kurzen Zeit für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bei der Einführung der Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft und der Vermögensprüfung. Die in dem Entwurf für § 12 SGB II vorgesehenen Änderungen werden vor allem wegen ihrer „Signalwirkung“ für die steuerzahlende Bevölkerung im Wesentlichen kritisch gesehen. Es besteht die Sorge, dass insbesondere diese Inhalte des Bürgergeldgesetzes nur schwerlich zu vermitteln sind und in der Öffentlichkeit wenig Akzeptanz finden werden.

Weiterhin werden in den Stellungnahmen ausgeführt, dass entgegen der Zielsetzung des Entwurfs, die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt stärker in den Mittelpunkt zu stellen, das SGB II sich einem bedingungslosen Grundeinkommen nähere. Arbeitsanreize würden systematisch reduziert. Zusätzlich werde die Motivation durch den vorliegenden Entwurf, in den Arbeitsmarkt einzusteigen, nicht gestärkt, sondern geschwächt.

Die Einführung einer Karenzzeit, während der in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs nur erhebliches Vermögen berücksichtigt wird, widerspreche letztlich dem Nachranggrundsatz, dem Grundsatz der Selbsthilfe sowie dem des „Förderns und Forderns“. Zusätzlich werde die Angemessenheitsprüfung im Bereich Vermögen und Kosten der Unterkunft lediglich auf die Zeit nach der Karenzzeit verschoben, sodass es sich lediglich um eine vorläufige Verwaltungsvereinfachung handle. Generell wird die Karenzzeit als unverhältnismäßig lang eingestuft. Der DLT schlägt eine Kürzung der Karenzzeit auf sechs Monate vor.

Es wird letztlich darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 22 SGB II zu einer Aufwärtsspirale in der Preisentwicklung der örtlichen Mietmärkte beitragen kann, die perspektivisch nicht mehr beherrschbar erscheint und letztlich dem allseitigen Ziel des Erhalts bzw. der Schaffung bezahlbaren Wohnraums zuwiderläuft. Und schließlich widerspricht das Signal, bei den Heizkosten zwei Jahre lang die tatsächlichen Kosten zu übernehmen, den jetzigen Bestrebungen und Bemühungen in der Energiekrise, Heiz- (und insgesamt Energie-) kosten einzusparen.

Grundsätzlich wird kritisiert, dass sämtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit den aktuellen Diskussionen zur Energiepreisentwicklung völlig außer Acht gelassen werden. Dieses aktuell dringende Problem solle in der Reform Berücksichtigung finden.

Die Einführung eines Kooperationsplans stelle keine wesentliche Neuerung zur bisher gelebten Praxis dar. Kritisch stehe man auch der Einführung einer Vertrauenszeit gegenüber, da völlig offen sei, inwiefern sich die Leistungsberechtigten in dem Karenzzeitraum tatsächlich auf die Arbeitssuche konzentrieren. Es sei derzeit schwer abzuschätzen, ob die Änderungen tatsächlich eine Vereinfachung für die Integrationsfachkräfte im Jobcenter bedeuten und den kooperativen Ansatz in der Integrationsarbeit stärken werden. Durch die Vertrauenszeit fehle es an einer Handhabe für die Integrationsfachkräfte da die Zielsetzungen des Förderns, aber auch des Forderns u.U. erst frühestens nach sechs Monaten zur Wirkung kommen. Darüber hinaus sei zu beachten, dass der fachliche Anspruch an die Integrationsfachkräfte wachsen werde.

Die sozialpolitische Wirkung der Anerkennung von selbst genutzten Hausgrundstücken oder Eigentumswohnungen im Zusammenwirken mit den Karenzzeiten und anderen Erleichterungen sei nicht zu unterschätzen.

Die neuen Regelungen zum Einkommen und Vermögen dürfe insbesondere von Bürgerinnen und Bürgern, die arbeiten und in die Sozialversicherung einzahlen, aber trotzdem am Existenzminimum leben, als äußerst ungerecht wahrgenommen werden. Die beabsichtigten Änderungen bei der Anrechnung von Einnahmen im Sinne von § 11 SGB II werden nicht als Weiterentwicklung und Verwaltungsvereinfachung angesehen.

Weiterhin seien die Reformpläne des BMAS finanziell nicht hinreichend hinterlegt. Aufgrund der umfassenden Änderungen vor allem betreffend die neue Ausrichtung der Vermittlungsarbeit bedürfe es einer deutlichen Aufstockung des Eingliederungs- und des Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter.

Weiterhin wird kritisiert, dass in dem Referentenentwurf eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe enthalten seien, die in der Umsetzung zu Rechtsstreitigkeiten führen dürften.

Im Bereich Sanktionen wird unter anderem kritisiert, dass bei Meldeversäumnissen eine Kürzung der Leistungen für maximal einen Monat möglich ist.

Begrüßt werden die Nicht-Anrechnung von Mutterschaftsgeld, der Erwerbseinkommen von Schülerinnen und Schülern bis 520 €, das ganzheitliche Coaching sowie die jährliche Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen. Daneben wird der positive Aspekt des Kooperationsplans mit dem Fokus auf gute Kommunikation zwischen Integrationsfachkraft und Leistungsberechtigten besonders hervorgehoben.

Es wird vorgeschlagen, die vertikale Einkommensanrechnung in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Weitere Inhalte der Stellungnahme des LKT NRW:

Der LKT NRW bemisst die Zeitspanne für die Einführung des Bürgergeldes mit den damit verbundenen Umstellungen (Schulungen der Mitarbeitenden, Umgestaltung der Antragsformulare etc.) als sehr herausfordernd. Zusätzlich fällt das geplante Inkrafttreten zusammen mit der Weiterbewilligung der Leistungen für die Ukraine-Vertriebenen an, sodass dies zu einer Doppelbelastung führen würde.

Insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Kostensteigerungen (Inflation-, Heiz- und Energiekosten) wird die Einführung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (vgl. neu § 35 Abs. 7 SGB XII) kritisiert. Denn perspektivisch werde es keine Möglichkeit geben, eine „Gegenrechnung“ von Grundmiete, Betriebskosten und Heizkosten vornehmen zu können.

Weitere Inhalte der Stellungnahme des DLT:

Der DLT führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Einführung einer Karenzzeit im Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) zu einem verfassungswidrigen Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Landkreise führe, da die Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII nicht aufgehoben wurde.

Der DLT kritisiert insbesondere die Mehrkosten auf kommunaler Seite. Im Entwurf werden Mehrausgaben von rund 650 Mio. Euro – davon 54 Mio. € für die Kommunen – für das Jahr 2023 ausgewiesen, die auf 1,7 Mrd. Euro – davon 73 Mio. Euro für die Kommunen – im Jahr 2026 anwachsen sollen. Der DLT bezweifelt, dass diese Einschätzungen den potenziell deutlich anwachsenden Zahlen von Leistungsberechtigten gerecht werden, die durch die Preissteigerungen sowie Karenzregelungen bei den Kosten der Unterkunft und Vermögen zu erwarten sind.

Die Karenzzeit nach einem Todesfall im Bereich der Kosten der Unterkunft wird positiv bewertet. Allerdings solle nach Meinung des DLT auf die Angemessenheitsprüfung im SGB XII zu Beginn des Leistungsbezugs verzichtet werden. Innerhalb der Karenzzeit können sich die Angemessenheitswerte ändern, sodass die Prüfung der Angemessenheit nach Ablauf der Karenzzeit erneut durchgeführt werden muss.

Mögliche Auswirkungen:

Grundsätzlich kann prognostiziert werden, dass durch das Einführen einer Karenzzeit Mehrausgaben im Bereich der Kosten der Unterkunft im SGB II und im Dritten Kapitel SGB XII für die Kommunen entstehen werden.

Der durch die Angemessenheitsprüfung entstehende Verwaltungsaufwand wird lediglich auf die Zeit nach der Karenzzeit verschoben. Fraglich ist, wie hoch die Akzeptanz möglicher Kürzungen nach Ablauf der Karenzzeit ist.

Durch das Abbauen der Voraussetzungen im Bereich Einkommen, Vermögen und Kosten der Unterkunft kann mit einem Anstieg der Anspruchsberechtigung gerechnet werden.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1617/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verbindliche Pflegebedarfsplanung - Zuschlagserteilung 2022

Sachverhalt:

Im Zuge der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für das Jahr 2022 wurden mit Kreistagsbeschluss vom 15.12.2021 Bedarfe von jeweils 40 vollstationären Pflegeplätzen in Dormagen und Neuss festgestellt. Die Bedarfsdeckung wurde anschließend nach den Vorschriften des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) öffentlich ausgeschrieben.

Für die Deckung des Bedarfs im Stadtgebiet Neuss hat die Diakonie Rhein-Kreis Neuss e. V. den Zuschlag erhalten. Neben den 40 zu schaffenden vollstationären Pflegeplätzen werden am Standort rund um das Fliedner-Haus in Neuss-Gnadental auch noch folgende weitere Angebote geschaffen:

- 10 solitäre Kurzzeitpflegeplätze
- Ambulanter Pflegedienst
- 2 Pflege-Wohngemeinschaften mit jeweils 12 Plätzen für Menschen mit demenziellen Veränderungen
- 26 Apartments Servicewohnen

Den Zuschlag für die Bedarfsdeckung im Stadtgebiet Dormagen erhielt die St. Augustinus-Gruppe. Dort werden auf dem Gelände des Augustinus-Hauses neben den 40 Pflegeplätzen noch folgende weitere Angebote geschaffen:

- 11 solitäre Kurzzeitpflegeplätze
- Ambulanter Pflegedienst
- 2 Pflege-Wohngemeinschaften mit jeweils 10 Plätzen
- 14 Apartments Servicewohnen

Die Daten für die verbindliche Bedarfsplanung 2023 werden derzeit aufbereitet, sodass die Ergebnisse im kommenden Ausschuss für Soziales und Wohnen vorgestellt werden können.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1618/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Örtliche Planung - Umsetzungssachstand 10-Punkte-Plan

Sachverhalt:

Zur Umsetzung des 10-Punkte-Plans wurde in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter und dem TZG das „Zukunftsprogramm Pflegeberufe“ entwickelt. Die Einrichtung einer entsprechenden Projektstelle beim TZG wurde im vergangenen Ausschuss für Soziales und Wohnen befürwortet.

Mit dem „Zukunftsprogramm Pflegeberufe“ werden folgende Ziele verfolgt:

- **Gewinnung/ Akquirierung von Menschen für den Einstieg in die Pflegebranche über die Wege der Aus- / und Weiterbildungsmöglichkeiten**
 - Fortbildung/ Bindung von Beschäftigten
- **Öffentlichkeitsarbeit/ Aufklärungsarbeit**
 - Imagepflege Pflegeberufe
 - Zielgruppengerechtes Marketing
 - Schaffung einer Internetpräsenz
 - Social Media Kampagne
 - Influencer/in fungiert als Pflegebotschafter/in mit Berichten über deren Arbeitsalltag
- **Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Akteuren von Jobcenter und Agentur für Arbeit**
 - Organisation einer Veranstaltung „Forum Pflegeberufe“
 - ggf. Einrichten einer kreisweiten Stellenbörse
- **Anlaufstelle für alle Bürger/innen im Rhein-Kreis Neuss**
 - Aufklärungsarbeit und „lebendige Einblicke“ geben

- Beratung
 - Aufzeigen von Qualifizierungswegen und unterstützenden Angeboten wie Sprachkurse
 - Entwickeln von im RKN fehlender Nischen-Angebote zur Qualifizierung spezifischer Zielgruppen unter Zuhilfenahme existenter Bildungsträger
- **Aufbau von Netzwerkstrukturen**
 - Zentraler Ansprechpartner die Vertreter/innen der Träger/ Einrichtungen/ Ämter und korrespondierenden Projekten
 - Initiieren von Kooperationen und kooperativen Teilprojekten
 - Verlinkung von Internetpräsenzen zum Thema
 - Vermittlung von Schnupperpraktika
 - Binde-/ und Mitglied des Runden Tisches Pflege RKN

Außerdem werden ab dem neuen Ausbildungsjahr (Stichtag 01.10.2022) die Azubi-Tickets für Auszubildende in Pflegeberufen mit 25 % bezuschusst.

Über die weitere Umsetzung des Projektes wird die Kreisverwaltung regelmäßig informieren.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1619/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung Modellprojekt Präventive Hausbesuche

Sachverhalt:

In der 37. Kalenderwoche wurden insgesamt 4070 Bürgerinnen und Bürger im Stadtgebiet Korschenbroich von der Kreisverwaltung angeschrieben und über die Möglichkeit eines präventiven Hausbesuches durch die von den Wohlfahrtsverbänden betriebenen Seniorenberatungsstellen informiert.

Neben diesem Informationsschreiben, das in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Korschenbroich verfasst wurde, wurden auch Informationsflyer bzgl. der Angebote zur Unterstützung im Alltag und der Seniorenberatung sowie eine Übersicht über alle im Stadtgebiet Korschenbroich vorhandenen Angebote der Altenpflege und Seniorenbetreuung beigelegt.

Über erste Rückmeldungen und Reaktionen wird die Kreisverwaltung im kommenden Ausschuss für Soziales und Wohnen berichten.

Anlagen:

- Anschreiben Seniorinnen und Senioren der Stadt Korschenbroich
- Flyer Ratgeber Pflege
- Flyer Unterstützung im Alltag
- Fragebogen zu präventiven Hausbesuchen und weiteren Angeboten
- Übersicht vorhandene Angebote im Stadtgebiet Korschenbroich



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

**An die Seniorinnen und Senioren
im Stadtgebiet Korschenbroich**

Sozialamt
WTG-Behörde

Christian Böhme
Lindenstr. 2-6
41515 Grevenbroich

Telefon 02181 6015030
Telefax 02181 601-85030
wtg@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 50.3

2. Juni 2022

Modellprojekt „Präventive Hausbesuche“ in der Stadt Korschenbroich

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir ein besonderes Anliegen, Sie mit diesem Schreiben über ein interessantes Projekt informieren, welches die Kreisverwaltung des Rhein-Kreises gemeinsam mit der Stadt Korschenbroich und den im Kreisgebiet ansässigen Wohlfahrtsverbänden ins Leben gerufen hat.

Es handelt sich hierbei um ein auf Seniorinnen und Senioren zugeschnittenes Beratungs- und Informationsangebot, das auch Sie gerne kostenlos und unverbindlich in Anspruch nehmen können.

Die Seniorenpolitik im Rhein-Kreis Neuss hat eine lange Historie und einen hohen Stellenwert. Mit der Kommission Silberner Plan wurde schon vor über 45 Jahren ein Gremium geschaffen, das sich der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur verschrieben hat.

So bietet der Rhein-Kreis Neuss auch bereits seit 1998 eine Pflegeberatung über die Wohlfahrtsverbände an. Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen werden über das eigens eingerichtete „Pflegeberatungsbüro“ trägerunabhängig beraten und u.a. über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen informiert. Das Pflegeberatungsbüro gibt einen Überblick über die vielfältigen Angebote im Rhein-Kreis Neuss und hilft den Bürgerinnen und Bürgern bei der Suche nach geeigneten Angeboten, Einrichtungen und Maßnahmen.

Diese Beratungs- und Angebotsstruktur möchte die Kreisverwaltung nun mit dem Modellprojekt „Präventive Hausbesuche“ gerne weiter ausbauen, da in der Praxis häufig festgestellt werden muss, dass Personen mit

einem vorhandenen Pflege- und Unterstützungsbedarf einerseits nicht oder nicht ausreichend über vorhandene Angebote informiert sind und sich dadurch auch ihnen zustehende Leistungen entgehen lassen oder sich andererseits erst um Hilfe bemühen, wenn es schon zu spät ist.

Gleichzeitig möchten wir mit dem Angebot auch der mittlerweile häufig festgestellten sozialen Vereinsamung von älteren Menschen entgegenwirken und die Möglichkeit geben, sich über die in der Umgebung bestehenden (Freizeit-) Angebote für Seniorinnen und Senioren zu informieren.

Aus diesem Grunde finden Sie anbei einige Informationsblätter rund um die Seniorenberatung im Rhein-Kreis Neuss sowie zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

Außerdem können Sie den beigefügten Fragebogen ausfüllen und über den bereits frankierten Rückschlag an die Seniorenberatungsstelle senden. Die Seniorenberaterinnen und Seniorenberater werden sich dann zeitnah bei Ihnen melden, um einen Beratungstermin bei Ihnen zuhause, in der Seniorenberatungsstelle oder per Telefon zu vereinbaren.

Sollten Sie kein Interesse haben, verstehen Sie dieses Angebot bitte als gut gemeinte Geste.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kreisdirektor



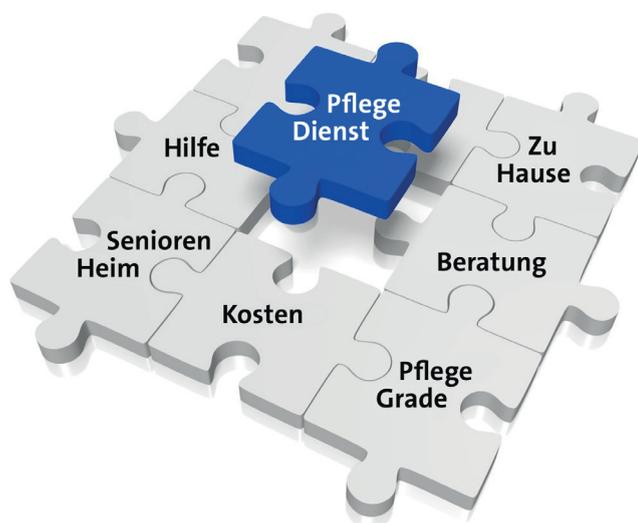
Dirk Brügge

Welche Leistungen gibt es?

Oft reichen die Leistungen der Pflegeversicherung zusammen mit den eigenen Einkünften nicht aus, um den Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung dauerhaft zu finanzieren.

Dann ist zunächst das eigene Vermögen einzusetzen. Ist auch dies bis auf einen geringen geschützten Betrag aufgebraucht, kommen Leistungen der Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegewohngeld in Betracht.

Die Leistungen umfassen die Finanzierung der Pflegekosten sowie eines monatlichen Barbetrages (Taschengeld und Bekleidungsgeld). Die Sozialhilfe ist allerdings nachrangig, d.h. es besteht nur dann ein Anspruch, wenn keine andere Finanzierung greift oder ausreicht und der Heimaufenthalt zwingend notwendig ist.



Wird Sozialhilfe geleistet, ist das Sozialamt auch verpflichtet, die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen Angehörigen zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Bestimmt finden wir gemeinsam die für Sie beste Lösung.

Alice Bieberich-Muckel
Pflegesachverständige TÜV

Barbara Nieskens
Geprüfte Pflegesachverständige

Auf der Schanze 4
Sozialamt 1 OG Raum 1.04
41515 Grevenbroich
Tel. 02181 601-5038/ -5738
Fax 02181 601-8-5038/ -5738

Um **Wartezeiten** zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Beratungstermin.

Impressum:
Rhein-Kreis Neuss · Der Landrat
Sozialamt
Auf der Schanze 4 · 41515 Grevenbroich

www.rhein-kreis-neuss.de



www.facebook.com/rheinkreisneuss



www.twitter.com/rheinkreisneuss



www.instagram.com/rhein_kreis_neuss

Grafik/Fotos: Thinkstock
66/2020

Ratgeber Pflege
Was wir für Sie tun können



Beratung und Hilfen durch das Kreissozialamt

Schnell ist es passiert!

- Ein Sturz,
- eine Krankheit,
- eine Operation!
- Zurück nach Hause?
- Aber wie?
- Ein Umzug in eine Senioreneinrichtung?
- Gibt es Alternativen?
- Ist die Versorgung in den eigenen vier Wänden noch möglich?
- Was kostet das?
- Wer trägt die Kosten?

Wie geht es weiter?

Oft reicht das eigene Einkommen und Vermögen für die Versorgung in einer Senioreneinrichtung auf Dauer nicht aus.

Der Rhein-Kreis Neuss bietet seit Januar 2015 eine anbieterunabhängige Beratung an, die auf Wunsch auch zu Ihnen nach Hause kommt.

Die Pflegesachverständigen des Rhein-Kreises Neuss unterstützen bei vielfältigen Fragen, die im Zusammenhang mit einer plötzlich eintretenden Pflegebedürftigkeit auf Sie zukommen können.

Unabhängig vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen prüfen und beraten sie, welche Alternativen es zu einer dauerhaften Heimunterbringung gibt, damit Sie so lange wie möglich in Ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.

Was ist vor dem Einzug in ein Heim zu beachten?

Die Gewährung von Leistungen zur Finanzierung eines Heimaufenthaltes ist davon abhängig, dass die ambulante Versorgung nicht mehr sichergestellt werden kann. Dies muss vor einer Heimaufnahme festgestellt werden, damit im Falle nicht ausreichender

eigener Mittel die Finanzierung dauerhaft gesichert ist. Der Rhein-Kreis Neuss geht bei festgestelltem Pflegegrad 4 oder 5 davon aus, dass ein vom Bewohner gewünschter Heimaufenthalt notwendig geworden ist.

Ist jedoch noch kein Pflegegrad durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellt oder liegt Pflegegrad 2 oder 3 vor, schafft eine Begutachtung durch die Pflegesachverständigen des Rhein-Kreises Neuss Rechtssicherheit hinsichtlich der Kosten. Ein festgestellter Pflegegrad 1 begründet keinen Anspruch auf vollstationäre Leistungen. Bei sich anbahnender Heimaufnahme ist eine frühzeitige Terminabsprache sinnvoll und zu empfehlen.



Unterstützung im Alltag
für pflegebedürftige Menschen



Impressum:
Rhein-Kreis Neuss · Der Landrat
Oberstraße 91 · 41460 Neuss

www.rhein-kreis-neuss.de



www.facebook.com/rheinkreisneuss



www.twitter.com/rheinkreisneuss



www.instagram.com/rhein_kreis_neuss

Titelfotos: Getty Images
46/2022

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Für eine möglichst selbstständige Lebensführung in vertrauter Umgebung benötigen pflegebedürftige Menschen oft nicht nur pflegerische Leistungen, sondern auch ergänzende Unterstützung im Alltag.

Unterstützungsangebote tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen pflegebedürftigen Personen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können.

Alle Pflegebedürftigen, die Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten und die zu Hause gepflegt werden, haben Anspruch auf einen Entlastungsbeitrag in Höhe von bis zu 125 € monatlich.

Die „Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen“ (AnFöVO) regelt die Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Es gibt mehrere Möglichkeiten der Unterstützung im Alltag:

- **Betreuungsangebote:** Angebote, bei denen die Betreuung der pflegebedürftigen Personen entsprechend ihrem individuellen Betreuungsbedarf im Vordergrund steht; insbesondere die Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung bei Beschäftigungen und Aktivitäten (Einzelbetreuung oder Betreuungsgruppe).
- **Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen:** Angebote, die darauf ausgerichtet sind, Unterstützung zu bieten, die Anforderungen des Pflegealltags und der übernommenen Pflegeverantwortung besser zu bewältigen oder besser mit ihnen umgehen zu können. Sie

sind eine begleitende Hilfe zur Selbsthilfe und beinhalten sowohl beratende als auch unterstützende Tätigkeiten sowie orientierende Hilfe bei der Inanspruchnahme von anderen Hilfeangeboten.

- **Hauswirtschaftliche Unterstützung:** Angebote, die der Versorgung der pflegebedürftigen Personen zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen dienen.
- **Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch individuelle Hilfen:** Angebote, die darauf ausgerichtet sind, vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person zu stärken oder zu stabilisieren. Sie dienen dazu, sie zu unterstützen und zu befähigen, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen sowie gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere Kommunikation, Wahrnehmung sozialer Kontakte, Freizeitaktivitäten und Behördenangelegenheiten sowie die Organisation individuell benötigter Hilfen.

Weitergehende Informationen zur Beantragung eines Angebots oder zur Findung von Angeboten in der Nähe erhalten Sie auf den folgenden Websites sowie bei der unten angegebenen Ansprechperson:

<https://pfadua.nrw.de/>

<http://rkn.nrw/unterstuetzung-im-alltag>

Ansprechperson:

Astrid Zielke

Lindenstraße 4-6 · 41515 Grevenbroich

Tel. 02181 601-5035

Fax 02181 601-85035

E-Mail: astrid.zielke@rhein-kreis-neuss.de



Indoor-Navigation:

<https://maps.wegzwei.com/web/#/app/b/19/TR31//>

Fragebogen zu präventiven Hausbesuchen und weiteren Angeboten der Seniorenberatung im Rhein-Kreis Neuss

Ich bitte hiermit um kostenlose Beratung und Unterstützung zu folgenden Themen (Mehrfachnennungen möglich- Teilnahme freiwillig)

Name: _____ Alter: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Welche Serviceleistungen oder Hilfsangebote würden Sie interessieren?

Ich wünsche Beratung, Hilfestellung oder Informationen zu

- Allgemeine Beratung und Information
- Psychosoziale Beratung
- Schwerbehinderung (Erstantrag, Höherstufung, Widerspruch)
- Pflegegrad (Erstantrag, Höherstufung, Widerspruch)
- Tagespflege/ Kurzzeitpflege
- Vorsorgevollmacht/ Patientenverfügung
- Behindertenfahrdienst
- Hausnotruf
- Wohnraumberatung
- Wohnungs- /Fensterreinigung, haushaltsnahe Dienstleistungen
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Freizeitangebote und Soziale Netzwerke im Alter
- Mahlzeitenservice
- Ambulante Pflegedienste

- **Stationäre Pflege, Betreutes Wohnen, Seniorenwohngemeinschaften**
- **Leistungen der Kranken- und Pflegekassen**
- **Sonstiges**
- **Ich benötige derzeit keine Unterstützung, Beratung, Information**
- **Ich bitte zu den genannten Themen um Rückruf unter der oben genannten Telefonnummer**

Korschenbroich, den _____

Unterschrift _____

Informieren Sie sich bei
 der WTG-Behörde des
 Rhein-Kreises Neuss:
 02181 601 5030 oder
 wtg@rhein-kreis-neuss.de

Vorhandene Angebote im Stadtgebiet Korschenbroich

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Name	Träger	Adresse	Telefonnummer
Seniorenhaus Korschenbroich	Rheinland Klinikum Neuss GmbH	Freiheitsstraße 14	02161 465550
Azurit Seniorenzentrum	Azurit Gruppe	Hindenburgstraße 60	02161 8297180
Haus Tabita	Diakonie Rhein-Kreis Neuss e.V.	Dietrich-Bonhoeffer-Straße 2	02161 57440
Haus Timon (Demenz)	Diakonie Rhein-Kreis Neuss e.V.	Dietrich-Bonhoeffer-Straße 4	02161 57440

Ambulante Pflegedienste

Name	Träger	Adresse	Telefonnummer
CareCrew Gesundheitsdienste GmbH	-	Scherfhausen 47	02182 8862288
Ihr Pflegeteam GbR, Faber-Nowack-Faber	-	Hauptstraße 80a	02182 851970
Pflegedienst Rösner Kranken- und Altenpflege	-	Püllenweg 42	02161 679760
Häusliche Kranken- und Altenhilfe, Pflegekompetenz GmbH	-	An der Blankstraße 18a	02161 9463200

Tagespflegen

Name	Träger	Adresse	Telefonnummer
Caritas-Tagespflege für Senioren Korschenbroich	Caritasverband Region Mönchengladbach e.V.	Kirchplatz 4b	02161 4020503
Tagespflege Bonhoeffer-Haus	Diakonie Rhein-Kreis Neuss e.V.	Dietrich-Bonhoeffer-Straße 6	02161 8297180

Angebote zur Unterstützung im Alltag im Stadtgebiet Korschenbroich

Es existieren weitere Angebote in der Umgebung, die Dienstleitungen in Korschenbroich anbieten

Senioren Service JS, Inhaber Jürgen Schäffler

Einzelbetreuung (Häuslichkeit), Entlastung von Pflegenden, Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung, Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen

Tel: 02161 9999 212

E-Mail: js@senioren-service-js.de

<http://www.senioren-service-js.de>

Für Menschen mit Bedarf im Betreuungs- und Entlastungsbereich

Einzelbetreuung (Häuslichkeit), Entlastung von Pflegenden, Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung, Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen

Tel: 02161 / 6857768

E-Mail: info@markobergfeld.de

<https://www.markobergfeld.de/>

Doreen Schneider

Einzelbetreuung (Häuslichkeit), Entlastung von Pflegenden, Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung, Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen

Tel: 017654475721

E-Mail: Schneider-Doreen@web.de

Go To Health

Einzelbetreuung (Häuslichkeit), Entlastung von Pflegenden, Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung, Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen

Tel: 021612723974

E-Mail: info@gotohealth.de

<https://gotohealth.de>

Alexandra Bergfeld

Einzelbetreuung (Häuslichkeit), Entlastung von Pflegenden, Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung, Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen

Tel: 02161-6849800

E-Mail: info@seniorenservice-korschenbroich.de

<http://www.seniorenservice-korschenbroich.de/>

SeniorenAssistenz Anja Kallen

Einzelbetreuung (Häuslichkeit), Entlastung von Pflegenden, Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung, Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen

Tel: 02161/4735533

E-Mail: seniorenassistenz-kallen@gmx.de

<http://www.die-senioren-assistenten.de/anja-kallen>

Alltagshilfe und Entlastung für Personen mit einem Pflegegrad

Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung

Tel: 0800 5568701

E-Mail: info@1a-homeservice.de

<https://1a-homeservice.de/>

Alegria Alltags- und Seniorenassistenz Angelika Franzke

Einzelbetreuung (Häuslichkeit), Entlastung von Pflegenden, Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung, Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen

Tel: 02166-146355

E-Mail: info@alegria-seniorenassistenz.de

Senioren-und Alltagsbetreuung

Einzelbetreuung (Häuslichkeit), Entlastung von Pflegenden, Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung, Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen

Tel: 017676371462

E-Mail: info@be-naturalis.de

<http://www.be-naturalis.de>

Michael Kerth

Einzelbetreuung (Häuslichkeit), Entlastung von Pflegenden, Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung, Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen

Tel: 01575 359 35 12

E-Mail: betreuungsdienst.kerth@web.de

Heilpädagogische Unterstützung im Alltag

Entlastung von Pflegenden, Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen

Tel: 017643218285

E-Mail: e.m.nueckel-hpkt@outlook.de

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.09.2022

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1595/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Übersicht Zuschüsse und Zuwendungen

Sachverhalt:

Die Übersicht der Zuschüsse und Zuwendungen ist als **Anlage** beigefügt.

Anlagen:

Übersicht Zuschüsse und Zuwendungen

Zuwendungen 2022

05.09.2022
Ö 8.10

Zuwendungsbereich	Ansatz Haus- haltsplan	Zuwendung lt. Bescheid	Zuwendungs- empfänger	Leistungsinhalt / Rechtsgrundlage
Institutionelle Zuschüsse	278.600 €	21.680 € 106.072 € 15.123 € 28.237 € 90.811 € 16.077 €	AWO NE CV RKN DRK GV DRK NE Diakonie RKN PAR	Mit Institutionellen Zuschüssen werden die Verbände in die Lage versetzt, neben den zweckgebundenen Maßnahmen bestimmte Aktivitäten - je nach Eigenverständnis bzw. satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes - finanziell abzudecken. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII
Beratungsdienste im Rahmen der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII	356.950 €	29.451 € 150.791 € 29.451 € 29.451 € 117.806 €	AWO NE CV RKN DRK GV DRK NE Diakonie RKN	Bereits mit Verabschiedung des fortgeschriebenen Altenhilfegutachtens "Silberner Plan" im Jahr 1989 wurden flächendeckende Altenhilfeberatungsstellen im Rhein-Kreis Neuss eingerichtet. Rechtsgrundlage: § 71 SGB XII
Allgemeine Sozialarbeit	374.550 €	26.284 € 26.284 € 164.276 € 52.568 € 78.854 € 26.284 €	AWO MG AWO NE CV RKN Diakonie RKN SKF SKM	Zuschuss zu den nachgewiesenen Personalkosten der in der allgemeinen Sozialarbeit tätigen Fachkräfte. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII
Träger von Beratungsstellen nach § 67 SGB XII	275.650 €	125.990 € 100.153 € 49.441 €	CV RKN -> NE CV RKN -> GV SKF	Leistungen des § 67 SGB XII (frühere Gefährdetenhilfe) richten sich an Menschen, die in besonderen Lebensverhältnissen leben und zudem soziale Schwierigkeiten haben. Rechtsgrundlage: §§ 67 ff. SGB XII
Beratungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V.	171.750 €	171.750 €	FHF	Der Verein Frauen helfen Frauen e.V., Neuss, hat am 01.09.1982 eine Beratungsstelle für misshandelte Frauen und Frauen in Problemsituationen eingerichtet, die seit dem 01.09.1986 durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen geleitet wird. Die Förderung enthält eine Summe von 18.316 € für die kreisweite Ausweitung des Projekts "Prävention gegen sexualisierte Gewalt". Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII
Beratungsstellen für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen	82.950 €	25.476 € 34.528 € 22.878 €	CV RKN donum vitae SKF	Nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) hat jede Frau und jeder Mann Anspruch auf Beratung in allen mit einer Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen. Im Rhein-Kreis Neuss wird dieser Beratungsanspruch flächendeckend von der eigenen Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beim Gesundheitsamt und den drei geförderten Beratungsstellen angeboten. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII

Zuwendungen 2022

05.09.2022

Zuwendungsbereich	Ansatz Haus- haltsplan	Zuwendung lt. Bescheid	Zuwendungs- empfänger	Leistungsinhalt / Rechtsgrundlage
Unterstützungsleistungen zur sozialen Teilhabe *1	68.400 €	10.887 € 13.745 € 33.410 €	bfg RKN SkF CV RKN	Der Ansatz wurde 1989 durch Kreistagsbeschluss zur Förderung besonderer Arbeits- und Beschäftigungsinitiativen geschaffen. Im Kontext zu den Beschäftigungsmaßnahmen des Sozialen Handlungskonzeptes werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die der sozialen gesellschaftlichen Integration von Sozialleistungsempfängern dienen und die Beschäftigungsmaßnahmen flankieren. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII
Freizeitmaßnahmen behinderter Menschen *1	17.850 €	4.945 €	diverse Anbieter	Zur sozialen Eingliederung besonders jugendlicher behinderter Menschen fördert der RKN im Rahmen der Eingliederungshilfe die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen als Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Rechtsgrundlage: § 53 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
Ambulante Hospizdienste	98.000 €	14.000 € 14.000 € 14.000 € 14.000 € 14.000 € 14.000 € 14.000 €	Cor Unum Hospiz DO Diakonie RKN Hospiz KA Hospiz MB Jona GV Schmetterling	Die ambulante Hospizarbeit kümmert sich um die Begleitung von schwerstkranken, sterbenden Menschen sowie deren Familien. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII
Frauenhaus Neuss	73.600 €	73.600 €	SKF	Seit über 25 Jahren bietet das Frauenhaus in Neuss misshandelten Frauen und deren Kindern Zuflucht und Schutz vor weiterer Gewaltanwendung. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII
Familienunterstützende Dienste	30.000 €	15.000 € 15.000 €	Behinderte MB LH NE	Die Familienunterstützenden Dienste bieten u.a. umfangreiche Beratung durch erfahrenes Fachpersonal und Ersatzbetreuung bei familiären Notsituationen. Rechtsgrundlage: §§ 53, 54 SGB XII
Institutionelle Zuschüsse an die Geschäftsstellen des VdK und der Lebenshilfe	22.400 €	5.679 € 5.679 € 11.000 €	LH NE LH RKN VdK NE	Die ehem. Geschäftsstellenzuschüsse werden seit 2008 in Form von institutionellen Zuschüssen weitergeführt. Gefördert werden übergeordnete Tätigkeiten und Aufgaben in der Behindertenhilfe. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII
Ökumenische TelefonSeelsorge	30.500 €	30.500 €	Kirchengem.	Die TelefonSeelsorge ist ein Beratungs- und Seelsorgeangebot der evangelischen und katholischen Kirche. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII

Zuwendungen 2022

05.09.2022

Zuwendungsbereich	Ansatz Haus- haltsplan	Zuwendung lt. Bescheid	Zuwendungs- empfänger	Leistungsinhalt / Rechtsgrundlage
Wohnberatungsagentur	88.560 €	88.560 €	CV RKN	Ergänzendes Angebot für die Seniorenberatung; Förderung gemeinsam mit dem Landesverband der Pflegekassen Rechtsgrundlage: § 71 SGB XII; AnFöVO i.V.m. § 45c SGB XI
Soziales Handlungskonzept *1	574.000 €	28.290 € 184.135 € 42.718 € 40.284 € 5.950 € 113.094 €	AWO Berufshilfe bfg RKN CV RKN BFZ Schlicherum Between the lines TZG	Mit dem "Sozialen Handlungskonzept" sollen Projekte entwickelt und gefördert werden, die insbesondere der Qualifikation von arbeitslosen Jugendlichen unter 25 Jahren und Berufsrückkehrerinnen nach der Kinder/Elternzeit dienen. Ferner stehen Maßnahmen im Vordergrund, die zielgerichtet die Inklusion von behinderten Menschen fördern und dem Fachkräftemangel in der Altenhilfe entgegen wirken. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII
Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung	121.800 €	61.297 € 60.503 €	Diakonie RKN CV RKN (variabale Summe)	Zwischen dem Rhein-Kreis Neuss als kommunalen Träger der Grundsicherung nach dem SGB II und den Trägern der Suchtberatung und der psychosozialen Betreuung besteht eine Leistungsvereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II über eine entsprechende flächendeckende Versorgung im Rhein-Kreis Neuss Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 5 SGB XII, § 16a Nr. 3,4 SGB II
Schuldnerberatungsstellen	400.600 €	90.988 € 126.620 € 126.620 € 55.442 €	CV RKN Diakonie RKN SKM IB	Die soziale Schuldnerberatung ist Aufgabe des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, bzw. des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Der Rhein-Kreis Neuss hat daher am 01.08.2005 mit den Trägern der Schuldnerberatungsstellen im Rhein-Kreis Neuss eine Leistungsvereinbarung getroffen, die eine kreisweite und bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen soll. Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 5 SGB XII, § 16a Nr. 2 SGB II
Integration von Zuwanderern	405.000 €	20.373 € 198.154 € 10.551 € 13.243 € 155.000 €	AWO Fam MG CV RKN DRK NE Diakonie RKN KompassD	Für ihre wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Integration von Migranten gewährt der Rhein-Kreis Neuss den Verbänden der Freien Wohlfahrts-pflege einen Zuschuss für die Beratung von Menschen mit Migrations-hintergrund und zur Durchführung von Integrationsprojekten. Zusätzlich erfolgt eine Finanzierung der Maßnahme Kompass D (Förderung von zugewanderten Jugendlichen). Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII
Budget	3.471.160 €	3.278.983 €		

*1 Die Ausschöpfung des Ansatzes ist abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Anträge.

Zuwendungen 2022

05.09.2022

Zuwendungsbereich	Ansatz Haus- haltsplan	Zuwendung lt. Bescheid	Zuwendungs- empfänger	Leistungsinhalt / Rechtsgrundlage
-------------------	---------------------------	---------------------------	--------------------------	-----------------------------------

Legende

AWO MG = Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mönchengladbach e.V.
AWO NE = Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Neuss e.V.
AWO Fam MG = Arbeiterwohlfahrt Familienservice gGmbH MG
Behinderte MB = Verein für Behinderte e.V., Merbusch
Cor Unum = cor unum Augustinerinnen Neuss
CV RKN = Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.
Diakonie RKN = Diakonie Rhein-Kreis Neuss e.V.
donum vitae = Frauen beraten - donum vitae e.V.
DRK NE = Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Neuss e.V.
DRK RKN = Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Grevenbroich e.V.
FHF = Verein Frauen helfen Frauen e.V.
Hospiz KA = Hospizbewegung Kaarst e.V.
Hospiz KO = Hospizbewegung Dormagen e.V.
Hospiz MB = Hospizbewegung Meerbusch e.V.
IB = Internationaler Bund e.V.
Jona = Jona Hospizbewegung in der Region Grevenbroich e.V.

Kirchengem. = Verband der Kath. Kirchengemeinden im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss
LH GV = Leben und Wohnen - Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss gGmbH
LH NE = Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Neuss e.V.
PAR = Der Paritätische Rhein-Kreis Neuss
SKF = Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
SKM = Sozialdienst Katholischer Männer Neuss e.V.
VdK NE = Sozialverband VdK Kreisverband Neuss
Schmetterling = Initiative Schmetterling Neuss e.V.
AWO Berufshilfe = AWO Berufshilfe
bfg RKN = Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss
BfZ Schlicherum = Berufsförderungszentrum Schlicherum e. V.
Between the lines = Between the lines e.V.
TZG = Technologiezentrum Glehn GmbH

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1680/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Schulkapazitäten für geflüchtete Kinder aus der Ukraine****Sachverhalt:**

Die Schulplatzvermittlung im Rhein-Kreis Neuss erfolgt in zügiger Absprache mit der unteren und oberen Schulaufsicht, so dass derzeit keine längeren Wartezeiten entstehen. Nach Rücksprache mit den kreisangehörigen Kommunen und der unteren Schulaufsicht steigen die Zahlen der Einwandererfamilien leicht, allerdings betrifft diese Steigerung nicht ausschließlich die ukrainischen Geflüchteten.

Von der Schuldezernentin der Bezirksregierung Düsseldorf wurden seit April 2022 regelmäßige Austauschrunden mit den Kommunen eingeführt. Diese Austauschrunden tragen dazu bei, dass sich alle Akteurinnen und Akteure im Bereich Integration auf eintretende Situationen vorbereiten können und dadurch gezielt reagiert werden kann.

Am 16.09.2022 fand eine Besprechung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Bezirksregierung Düsseldorf zum Thema „Beschulung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher“ statt. In der folgenden Tabelle werden sowohl die für Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Zahlen als auch die für den Rhein-Kreis Neuss geltenden Zahlen dargestellt:

	NRW insgesamt	Rhein-Kreis Neuss (Stand 20.09.2022)
Wie viele neu zugewanderte Kinder und Jugendliche warten auf ein Beratungsgespräch im Kommunalen Integrationszentrum?	1.600-1.800	54
Wie lange dauert eine Schulplatzvermittlung nach der Beratung?	Ca. 10 Wochen (nur Sek. I/II-Bereich)	Primarbereich: 3-5 Tage Sek.I: ca. 1-2 Wochen Sek.II: Nach Rücksprache mit der oberen Schulaufsicht wird eine neue FFM-Klasse ab dem 01.11.2022 am BBZ Dormagen eingerichtet; zurzeit warten acht Jugendliche auf einen Schulplatz.

Das Kommunale Integrationszentrum Rhein-Kreis Neuss berät neu zugewanderte Kinder und Jugendliche in Präsenz im Kreishaus Neuss, digital sowie gesammelt vor Ort, beispielsweise in einer Unterkunft für Geflüchtete.

Neu zugewanderte schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit augenscheinlich vorliegender, starker Behinderung im Bereich der Sinnesschädigungen werden nach Möglichkeit direkt von der unteren Schulaufsicht einer entsprechenden Förderschule zugewiesen.

Die Familien erhalten zunächst die Erstberatung im Kommunalen Integrationszentrum und anschließend eine schulärztliche Untersuchung. Bei Bedarf werden bereits vorhandene Dokumente aus dem Ausland (z.B. Arztbriefe) übersetzt. Danach nimmt das Kommunale Integrationszentrum Kontakt zum Inklusionsbüro des Kreises auf, damit die Untersuchungen gesichtet und eine sonderpädagogische Einschätzung erfolgen kann. Gemeinsam mit der unteren Schulaufsicht wird im Rahmen der aktuellen Aufnahmekapazitäten Kontakt zu einer entsprechenden Förderschule aufgenommen, die die Familie zu einem Erstgespräch einlädt.

Danach erfolgt eine Rückmeldung an die Schulaufsicht Förderschule. Diese nimmt die Zuweisung zur Probe unter Beteiligung des Schulträgers vor. Ebenso erfolgt die Eröffnung eines AO-SF-Verfahrens innerhalb des ersten halben Jahres. Bei Schutzsuchenden mit vermutetem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung ist die sofortige Eröffnung eines AO-SF-Verfahrens nicht vorgesehen. Hier wird in der Regel die Zuweisung an eine allgemeine Schule vorgenommen und ein Antrag auf Eröffnung eines AO-SF-Verfahrens ggf. erst im letzten Drittel der insgesamt zweijährigen Erstförderung gestellt, da nach dieser Zeit die Einordnung in einen Bildungsgang notwendig ist.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1661/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	26.09.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum zum kurz- und mittelfristigen Umgang mit den bedingt durch den Krieg in der Ukraine und der Gas-Krise steigenden Energiekosten der sozialen Träger

Sachverhalt:

Die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum haben in einer gemeinsamen Anfrage vom 05.09.2022 um Mitteilung gebeten, wie die Verwaltung kurz- und mittelfristig mit den bedingt durch den Krieg in der Ukraine und der Gas-Krise steigenden Energiekosten der sozialen Träger umzugehen plant.

Am 25.08.2022 fand auf Wunsch der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ein Austausch mit Herrn Kreisdirektor Brügge und dem Leiter des Sozialamtes, Herrn Bender, statt.

Anlass dieses Gesprächs war eine mögliche bevorstehende Gasmangellage und damit verbundene Kostensteigerungen. Kreisdirektor Brügge führte aus, dass die bisherige Förder- bzw. Zuwendungspraxis des Kreissozialamtes in den Bereichen der systematischen Förderung sowie der Förderung von Programmen und der Personalkosten wie bisher praktiziert weitergeführt werden solle. Zudem erläuterte er zum Aspekt der Personalkostenförderung, dass die Tarifsteigerung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) auch auf die vom Kreis geförderten Personalstellen Anwendung finden wird.

Das Kreissozialamt trägt mögliche, insbesondere bereits feststehende Kostensteigerungen für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und wird anschließend gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern Möglichkeiten zur Kostendeckung erarbeiten.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände hat am 19.09.2022 einen ersten Aufschlag für den Umgang mit den gestiegenen Energiekosten unterbreitet. Dieser wird derzeit von der Verwaltung geprüft und sodann mit den sozialen Trägern besprochen.

Anlagen:

Anfrage der Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum -
Energiepreissteigerungen soziale Träger



CDU

**Freie
Demokraten**
Rhein-Kreis
Neuss **FDP**



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An die
Vorsitzende
des Ausschusses für Soziales und Wohnen
Frau Katharina Reinhold
Oberstraße 91
41460 Neuss

05. September 2022

**Anfrage für die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen
am 26. September 2022**

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten Sie die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 26. September 2022 zu setzen.

Anfrage

Die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten um Mitteilung der Verwaltung, wie diese kurz- und mittelfristig mit den bedingt durch den Krieg in der Ukraine und der Gas-Krise steigenden Energiekosten der sozialen Träger umzugehen gedenkt.

Begründung

Die aktuellen Preissteigerungen für Energie stellen unsere Gesellschaft vor massive Herausforderungen. Unseren Fraktionen ist es wichtig in dieser Ausnahmesituation auch das Augenmerk auf diejenigen zu richten, die mit ihren Leistungen zur Sicherung des sozialen Gefüges im Rhein-Kreis Neuss beitragen.

Die sozialen Träger übernehmen seit Jahrzehnten Aufgaben im Sozialbereich im Auftrag und Namen des Rhein-Kreises Neuss. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation möchten wir daher um Auskunft über die Sichtweise der Kreisverwaltung zur vorgebrachten Frage bitten.

1

CDU-Kreistagsfraktion ▪ Münsterplatz 13a ▪ 41460 Neuss
Telefon: 02131/718850 ▪ Telefax: 02131/7188555 ▪ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de
▪ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ▪ Brauereistraße 13 ▪ 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161/8299860 ▪ Telefax: 02161/8299861 ▪ E-Mail: info@fdp-rkn.de
▪ Internet: www.fdp-rkn.de

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler-Zentrum ▪ Am Hammerwerk 16 ▪ 41515 Grevenbroich
Telefon: 02181/2131770 ▪ Telefax: 02181/2131771
▪ Internet: www.uwg-fw-zentrumspartei.de



CDU

**Freie
Demokraten**

Rhein-Kreis
Neuss **FDP**



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Mit freundlichen Grüßen

Sven Ladeck
Vorsitzender der
CDU-Fraktion
im Kreistag
des Rhein-Kreises Neuss

Dirk Rosellen
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion der
Freien Demokraten
im Rhein-Kreis Neuss

Carsten Thiel
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion von
UWG/Freie Wähler-Zentrum
im Rhein-Kreis Neuss